



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1959

Samstag, den 27. Juni 1959

Nr. 26

INHALT	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	669	Gebührenordnung für die Kliniken und Institute der Veterinärmedizinischen Fakultät der Justus-Liebig-Universität Gießen 673
Verleihungen des Grubenwehr-Ehrenzeichens der Bundesrepublik Deutschland	670	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
Ertelung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Türkischen Generalkonsul in Frankfurt/Main, Herrn Rifat Ayanlar	670	Blendschutzraum im Bereich der Autobahnanschlußstelle Bad Nauheim 675
Ertelung des Exequaturs an den Argentinischen Vizekonsul in Frankfurt/Main, Herrn Rafael Lopez Pellegrini	670	Löschung einer Teilstrecke der Landstraße II. Ordnung Nr. 85 und Eintragung einer Gemeindestraße in der Ortslage Niederasphe, Kreis Marburg, in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung 675
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 18. 5. bis 12. 6. 1959	670	Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Verlust eines konsularischen Ausweises	670	Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen 675
Ungültigkeitserklärung eines Unterbringungsscheines	671	Prüfungsvorschriften für Salvarsan-Präparate 677
Der Hessische Minister des Innern		Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
Änderung der Benennung von Teilen der Stadt Bad Soden im Main-Taunuskreis	671	Zusammenlegungsverfahren Vöhl, Krs. Frankenberg/Eder 677
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Stadt Langen im Landkreis Offenbach	671	Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Hofheim; Krs. Bergstraße 678
Behandlung der Ausländer, deren Anwesenheit in den Sammelagern für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens nicht erforderlich ist	671	Reblausbekämpfung; hier: Entseuchung von Rebpflanzgut 678
Der Hessische Minister der Finanzen		Personalnachrichten
Fernsprechanchlüsse des Finanzamts Dieburg 672		G. im Bereich des bisherigen Hess. Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr 679
Änderung der Bestimmungen für die Beschaffung und den Betrieb der landeseigenen Kraftfahrzeuge (Kfz.-Best.) 672		H. im Bereich des Hess. Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen 679
G 131; hier: Erhöhte Berücksichtigung von Dienstzeiten bei der früheren Wehrmacht (DV Nr. 2 zu § 82 DBG) und der Zeit der Verwendung auf Seereisen in außerhalmischen Gewässern (§ 84 Abs. 1 Satz 2 DBG) als ruhegehaltfähige Dienstzeit 672		Regierungspräsidenten
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		Kassel:
Prüfung für Schwimmmeister(innen) an dem Institut für Leibesübungen der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main am 11. und 12. September 1959 672		Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Kreisen Waldeck und Frankenberg/Eder „Landschaftsschutzgebiet Edersee“ 680
		Buchbesprechungen
		Öffentlicher Anzeiger
		Nassauische Sparkasse — Jahresbilanz zum 31. Dezember 1958 690/691

570

Der Hessische Ministerpräsident

Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland an folgende besonders verdiente Frauen und Männer verliehen:

GROSSES VERDIENSTKREUZ MIT STERN

- von Engelberg, Alexander, Präsident des Bundesverbandes Steine und Erde, Wiesbaden-Biebrich
- Eppelsheimer, Prof. Dr. Hanns, Frankfurt (Main)
- Schröder, Dr. h. c. Ernst, Präsident des Zentralverbandes des Deutschen Gemüse-, Obst- u. Gartenbaues, Wiesbaden
- Weigelt, Dr. Kurt, Vorsitzter des Aufsichtsrats der Deutschen Lufthansa AG., Bad Homburg

GROSSES VERDIENSTKREUZ

- Cahn, Max L., Rechtsanwalt und Notar, Frankfurt (Main)
- Dyckerhoff, Dr. Hans, Präsident der Industrie- u. Handelskammer Wiesbaden, Wiesbaden-Biebrich
- Goldberg, Dr. Hugo, Rechtsanwalt und Notar, Wiesbaden
- Jäger, Carl H., Direktor, Darmstadt
- Weber, Dr. Karl, Rechtsanwalt und Notar, Wiesbaden
- Weiss, Heinrich, Landtagsabgeordneter, Hofheim-Marxheim

VERDIENSTKREUZ I. KLASSE

- Cornelius, Heinrich, Kunstschmied, Kassel
- Freifrau von Dungen, Eleonore, Wiesbaden

- Frank, Dr. Ernst, Hauptgeschäftsführer, Frankfurt (Main)
- Lenferding, Anton Severin, Geistlicher Rat, Ffm.-Schwanheim
- Sinning, Dr. Wilhelm, Vorsitzender des Land- u. Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes Hessen, Guxhagen
- Ströher, Paul, Fabrikant, Frohnhausen
- Wagner, D. Ernst, Pfarrer, Bensheim a. d. B.
- Winzenhöller, Georg, Direktor, Bensheim-Auerbach

VERDIENSTKREUZ AM BANDE

- Hartmann, Josef, Geistlicher Rat, Oberursel
- Horn, Dr. Rudolf Karl, Arzt, Langen
- Naumann, Georg, Obergerichtsvollzieher, Fulda
- Rachor, Johannes, Geistlicher Rat, Steinheim-Süd

VERDIENSTMEDAILLE

- Jesche, Otto, Melkermeister, Escheberg-Ödinghausen
- Jobst, Maria, Heppenheim a. d. B.
- Meurer, Anna, Ordensschwester, (Schwester Lucildis) Kiedrich
- Krass, Peter Johann, Schiedsmann, Rüdesheim
- Stein, Susanna, Heppenheim a. d. B.

Wiesbaden, 8. 6. 1959

Der Hessische Ministerpräsident
II/3 Az. 14a 02/03

St.Anz. 26/1959 S. 669

571**Verleihungen des Grubenwehr-Ehrenzeichens der Bundesrepublik Deutschland**

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag das Grubenwehr-Ehrenzeichen der Bundesrepublik Deutschland an folgende besonders verdiente Männer verliehen:

GRUBENWEHR-EHRENZEICHEN IN SILBER

F e t t, Friedrich, Hauer, Ehringshausen
S t u m p f, Adolf, Schießmeister, Wohnbach
W e i m a r, Robert, Fahrhauer, Kubach

Wiesbaden, 8. 6. 1959

Der Hessische Ministerpräsident
II 3 Az. 14e 04 01
St.Anz. 26/1959 S. 670

572**Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Türkischen Generalkonsul in Frankfurt/Main, Herrn Rifat Ayanlar**

Die Bundesregierung hat dem zum Türkischen Generalkonsul in Frankfurt/Main ernannten Herrn Rifat Ayanlar am 26. Mai 1959 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg und Bayern.

Wiesbaden, 4. 6. 1959

Der Hessische Ministerpräsident Staatskanzlei
II 3 Az. 2e 10 03
St.Anz. 26/1959 S. 670

573**Erteilung des Exequaturs an den Argentinischen Vizekonsul in Frankfurt/Main, Herrn Rafael Lopez Pellegrini**

Die Bundesregierung hat dem zum Argentinischen Vizekonsul in Frankfurt/Main ernannten Herrn Rafael Lopez Pellegrini am 26. Mai 1959 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Wiesbaden, 4. 6. 1959

Der Hessische Ministerpräsident Staatskanzlei
II 3 Az. 2e 10/03

St.Anz. 26/1959 S. 670

574**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 16. 5. bis 12. 6. 1959**

Staat und Wirtschaft in Hessen Preis
DM
14. Jahrgang, Heft 4, April 1959 1,50

Inhaltsangabe:

1. Die Ausgaben und Einnahmen des Landes Hessen nach dem Voranschlag für das Rechnungsjahr 1958
2. Die Bevölkerungszunahme gegenüber der Vorkriegszeit in den hessischen Landkreisen
3. Die Säuglingssterblichkeit in Hessen
4. Die Tätigkeit der hessischen Sozialgerichte im Jahre 1958
5. Der Schweinebestand in Hessen nach der Schweinezwischenzählung vom 3. März 1959
6. Kurzberichte
7. Hessischer Zahlenspiegel
8. Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Statistische Berichte**B II 5 — j/58:** —.75

Die Tätigkeit der Sozialgerichte in Hessen im Jahre 1958

C II 1 — m 3/59: —.50

Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Ende März 1959

Vorschätzung der Umpflügungen infolge Auswinterung, Wildschäden und sonstiger Schäden
Wachstumstand der Feldfrüchte Ende März 1959 und Ende November 1958
Stand der Bodenbearbeitung

C II 1 — m 4/59: .50

Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Ende April 1959
Endgültige Schätzung der Umpflügungen infolge Auswinterung, Wildschäden und sonstiger Schäden
Wachstumstand der Feldfrüchte
Stand der Frühjahrbestellung

C III 2 — m 4/59: .50

Die Schlachtungen in Hessen im April 1959
Durchschnittliche Schlachtgewichte
Gesamtschlachtgewichte

C III 3 — m 4/59: .50

Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im April 1959
Milcherzeugung
Kuhmilchverwendung

E I 1 — m 4/59; E I 2 — m 4/59; F I 1 — — 4 59: 75

Industrie und Bauhauptgewerbe im April 1959 (Vorauswertung)
Die Industrie in Hessen (Monatlicher Industriebericht für April 1959)
Die industrielle Produktion in Hessen im April 1959
Das Bauhauptgewerbe in Hessen (Monatliche Bauberichterstattung für April 1959)

E I 1 — m 3/59; E I 2 — m 3/59; F I 1 — m 3 59: 1. —

Die Industrie in Hessen (Monatlicher Industriebericht für März 1959)
Die industrielle Produktion in Hessen im März 1959
Das Bauhauptgewerbe in Hessen (Monatliche Bauberichterstattung für März 1959)

F II 1 — m 3/59: .25

Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im Monat März 1959

G I 1 — m 4/59: .25

Umsatzentwicklung im Einzelhandel in Hessen (Umsatzmeßzahlen) und Umsatzentwicklung der Einzelhandelsgeschäfte im April 1959

H II 1 — m 4/59: .75

Der Schiffs- und Güterverkehr in den hessischen Häfen im April 1959

H IV 1 — hj. 1/59: .75

Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Winterhalbjahr 1958/59

M I 1 — m 4/59: .75

Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im April 1959 und Übersicht über die Preisbewegung in den einzelnen Warengruppen

M I 2 — m 4/59: .75

Einzelhandelspreise in Hessen und Die Preisbewegung bei den Verbrauchsgütern des täglichen Bedarfs im April 1959

M I 4 — vj. 1/59: .25

Der Preisindex für den Wohnungsbau in Hessen im Februar 1959

Wiesbaden, 12. 6. 1959

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 4 (a) Az.: 77 a 241 59
St.Anz. 26/1959 S. 670

575**Verlust eines konsularischen Ausweises**

Der von der Staatskanzlei für den Angestellten des Türkischen Generalkonsulates in Frankfurt/Main, Herrn Naim Öcal, ausgestellte Ausweis Nr. 1136 ist verloren gegangen. Herr Naim Öcal ist inzwischen aus dem Dienst des Generalkonsulates ausgeschieden.

Wiesbaden, 15. 6. 1959

Der Hessische Ministerpräsident Staatskanzlei
II 3 Az. 2e 10 05

St.Anz. 26/1959 S. 670

576**Ungültigkeitserklärung eines Unterbringungsscheines**

Der Unterbringungsschein des nachstehend benannten bisherigen Unterbringungsteilnehmers wird für ungültig erklärt,

Rudolf Wollenhaupt, geb. 23. 5. 1911, am 8. 5. 1945 Rev.-Oberwachtmeister d. Polizei (Beamter auf Widerruf) Unterbringungsschein 16 — I Nr. W/0227 vom 16. 1. 1953. Wiesbaden, 11. 6. 1959

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
II/12 — LS 1741

St.Anz. 26/1959 S. 671

577**Der Hessische Minister des Innern****Aenderung der Benennung von Teilen der Stadt Bad Soden im Main-Taunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden.**

Die Hessische Landesregierung hat am 21. Mai 1959 beschlossen:

„Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. Juni 1959 in der Stadt Bad Soden die Wohnplätze „Wilhelmshöhe“ und „Ziegelei“ aufgehoben.“

Wiesbaden, 10. 6. 1959

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 08 — 6/59

St.Anz. 26/1959 S. 671

die Vorprüfung abgeschlossen und eine Entscheidung des Anerkennungsausschusses ergangen ist. Es ist nicht zu vertreten, die Ausländer auf längere Zeit in den Lagern zu belassen, in denen sie den ungünstigsten Einflüssen des Lagerlebens ausgesetzt sind. Es wird auch nicht verantwortet werden können, arbeitsfähige Ausländer im Lager auf Staatskosten zu unterhalten, während aus dem Ausland Ausländer und Staatenlose, die dem gleichen Personenkreis angehören, in großer Zahl für die Arbeitsaufnahme im Bundesgebiet angeworben werden. Die Verwaltungspraxis zeigt, daß die Abschiebung dieser Ausländer in ihre Heimatstaaten regelmäßig aus rechtlichen, allgemein politischen, menschlichen oder sonstigen Gründen schwierig oder nicht durchführbar ist.

Es ist notwendig geworden, die Unterbringung dieser Ausländer außerhalb der Lager einheitlich zu regeln. Die Eingliederung in den Arbeitsprozeß und ihre Unterbringung außerhalb der Lager hängt entscheidend davon ab, daß die Zusage der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, sich dieser Aufgabe anzunehmen, nicht durch Versagung der für den Aufenthalt und die Arbeitsaufnahme erforderlichen Ausweise und Genehmigungen erschwert oder verhindert wird. Von der Erteilung dieser Genehmigungen soll in Übereinstimmung mit den übrigen Bundesländern lediglich der Regierungsbezirk Ansbach ausgenommen werden, um den Ausländern die Möglichkeit zu nehmen, sich nach dem Verlassen der Lager in diese zurückzugeben oder im Regierungsbezirk Ansbach ihren Aufenthalt zu begründen.

Für die Vermittlung der Ausländer und ihre Unterbringung außerhalb der Lager ist folgendes Verfahren vorgesehen:

1. Die Bundesdienststelle für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge teilt der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege die Personalien der Ausländer mit, deren Anwesenheit im Sammellager für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens nicht mehr erforderlich ist. Diese bemühen sich, die Ausländer in Arbeit zu vermitteln oder gegebenenfalls in Altersheimen oder sonstigen Anstalten unterzubringen.

2. Ist die Unterbringung der Ausländer gesichert und hat die Bundesdienststelle der für den Aufenthaltsort zuständigen Ausländerpolizeibehörde mitgeteilt, daß eine Abschiebung des Ausländers in seinen Heimatstaat nicht möglich ist, so stellt diese dem Ausländer einen befristeten Fremdenpaß aus und erteilt ihm die Aufenthaltserlaubnis für das Bundesgebiet mit Ausnahme des Regierungsbezirks Ansbach, soweit nicht Paßversagungsgründe oder sonstige erhebliche Bedenken gegen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bestehen.

3. Es bestehen keine Bedenken, die Aufenthaltserlaubnis unter der Bedingung zu erteilen, daß sie lediglich für die Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber oder auf einem bestimmten Arbeitsgebiet (Berufssparte) gilt.

4. Der Bundesdienststelle für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Nürnberg ist jeweils unmittelbar mitzuteilen, für welchen Zeitraum erstmals die Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist.

Wiesbaden, 12. 6. 1959

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 d

St.Anz. 26/1959 S. 671

578**Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Stadt Langen im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt.**

Der Stadt Langen im Landkreis Offenbach Regierungsbezirk Darmstadt ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „In Gold ein grüner Eichenzweig mit drei roten Eicheln, unten überdeckt mit einem gestummelten schwarzen Ast.“

Flaggenbeschreibung: „Auf der breiten, weißen Mittelbahn des rot-weiß-roten Flaggentuches das Gemeindepappen.“

Wiesbaden, 15. 6. 1959

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 06 — 16/59

St.Anz. 26/1959 S. 671

579**Behandlung der Ausländer, deren Anwesenheit in den Sammellagern für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens nicht erforderlich ist**

In den Sammellagern für Ausländer in Nürnberg und Zirndorf halten sich Ausländer auf, die nicht als ausländische Flüchtlinge anerkannt werden, weil sie die Voraussetzung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 nicht erfüllen. Hierbei handelt es sich vorwiegend um Ausländer, die aus Unzufriedenheit mit den in ihren Heimatstaaten herrschenden politischen Verhältnissen, insbesondere aus Ablehnung der dort bestehenden Wirtschafts- und Arbeitssysteme ihre Heimat verlassen haben. Einige von ihnen haben gegen die Versagung der Anerkennung als ausländische Flüchtlinge Rechtsmittel eingelegt und warten in den Sammellagern den Ausgang der Rechtsmittelverfahren ab. Andere verbleiben im Lager in der Annahme, dort ihre Auswanderungsabsicht schneller verwirklichen zu können. Von den Ausländern wird allgemein verkannt, daß sie Sammellager ihrer Natur nach keine Wohnlager für längeren Aufenthalt, sondern Durchgangslager sind. Die Sammellager sind in erster Linie zur Aufnahme der asylsuchenden Ausländer bestimmt, deren Anwesenheit im Lager für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens erforderlich ist. Von Ausnahmen abgesehen, ist die Anwesenheit im Sammellager nicht notwendig, wenn

580

Fernsprechanschlüsse des Finanzamtes Dieburg

Die Fernsprechanschlüsse des Finanzamtes Dieburg sind infolge Umstellung des Fernsprechnetzes am 1. Juni 1959 geändert worden.

Sie lauten: **Dieburg 80 82 und 80 83.**

Wiesbaden, 8. 6. 1959 **Der Hessische Minister der Finanzen**
O 4514 B — 20 — I/31
St.Anz. 26/1959 S. 672

581

Änderung der Bestimmungen für die Beschaffung und den Betrieb der landeseigenen Kraftfahrzeuge (Kfz.-Best.)

I. Die Landesregierung hat am 14. 4. 1959 nachstehende Änderungen der Bestimmungen für die Beschaffung und den Betrieb der landeseigenen Kraftfahrzeuge des Landes Hessen (Kfz.-Best.) vom 11. 11. 1959 (St.Anz. S. 1174) beschlossen:

a) In Abschnitt II Abs. 2 wird hinter Unterabsatz 2 folgender Unterabsatz 3 eingefügt

„Der Hessische Minister der Finanzen wird ermächtigt, die Aufzählung der Ausstattungsgegenstände zu erweitern, wenn dies auf Grund der laufenden technischen Weiterentwicklung in der Kraftfahrzeugindustrie zweckmäßig ist.“

b) In Abschnitt VI Nr. 3 Buchst. b sind in Abs. 5 hinter den Worten „Das Fahrtenbuch und der“ einzufügen die Worte „von den Lastkraftwagenfahrern“.

II. Auf Grund des Abschnitts II Abs. 2 Unterabsatz 3 der Bestimmungen für die Beschaffung und den Betrieb der landeseigenen Kraftfahrzeuge des Landes Hessen i. d. F. vom 14. April 1959 wird in Abschnitt II Abs. 2 Unterabsatz 1 die Aufstellung der Ausstattungsgegenstände ergänzt durch

„1 Haltegriff für den rechten Vordersitz

1 bewegliche Warnleuchte

1 Lichthupe

1 Heizungsgebläse für wassergekühlte Kraftfahrzeuge“

Diese Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wiesbaden, 8. 6. 1959 **Der Hessische Minister der Finanzen**
H 4220 A — 41 — I/53
St.Anz. 26/1959 S. 672

Der Hessische Minister der Finanzen

582

G 131;

hier: Erhöhte Berücksichtigung von Dienstzeiten bei der früheren Wehrmacht (DV Nr. 2 zu § 82 DBG) und der Zeit der Verwendung auf Seereisen in außerheimischen Gewässern (§ 84 Abs. 1 Satz 2 DBG) als ruhegehaltfähige Dienstzeit

Mit Runderlaß vom 10. 7. 1956 — P 1607 A — 988 — I/33 — habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß in Versorgungsfällen nach dem G 131, die bis zum 31. 8. 1953 eingetreten sind, Dienstzeiten bei der früheren Wehrmacht im Sinne der DV Nr. 2 zu § 82 DBG und Zeiten von Seereisen in außerheimischen Gewässern nach § 84 DBG, die erhöht angerechnet worden sind oder angerechnet werden konnten, weiterhin in dem in diesen Vorschriften angegebenen Umfang erhöht als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

Auch bei der Festsetzung des Übergangsgehaltes ist in diesem Sinne verfahren worden. Die Pensionsregelungsbehörden haben sich darauf bezogen, daß auch die Gewährung von Übergangsgelohn einen Versorgungsfall nach dem G 131 darstelle.

Dieser Auffassung hat der Bundesminister des Innern widersprochen und bestimmt, daß unter „Versorgungsfällen nach dem G 131, die bis zum 31. 8. 1953 eingetreten sind“, nur solche Fälle zu verstehen sind, in denen der Beamte bis zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand getreten oder versetzt worden oder verstorben ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, § 35 Abs. 1 G 131).

Nachdem bei Bund und Ländern hiernach verfahren wird, bitte ich, im Interesse einer rechtsgleichen Behandlung der unter das G 131 fallenden Personen entsprechend zu verfahren. Der Runderlaß vom 10. 7. 1956 kommt hiernach nicht zur Anwendung, wenn bis zum 31. 8. 1953 nur die Voraussetzungen für den Bezug von Übergangsgelohn (§ 37 Abs. 1 G 131) vorgelegen haben.

Überzahlte Beträge können in Ausgabe verbleiben.

Wiesbaden, 10. 6. 1959

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1607 A — 988 — I 54
St.Anz. 26/1959 S. 672

583

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung**Prüfung für Schwimmeister(innen) an dem Institut für Leibesübungen der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt/M. am 11. und 12. September 1959.**

Am 11. und 12. 9. 1959 wird das Institut für Leibesübungen der Universität Frankfurt a. M. eine Schwimmeister(innen)-Prüfung gemäß der Prüfungsordnung für Schwimmeister(innen) vom 22. 6. 1957 (St.Anz. S. 664 und Amtsblatt 1957 S. 777) durchführen. Meldungen hierzu sind unter Beifügung der nachstehend genannten Unterlagen (vgl. auch § 5 der Prüfungsordnung) an den Direktor des Instituts für Leibesübungen der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Frankfurt/Main, Kettenhofweg 139, zu richten:

1. selbstgeschriebener ausführlicher Lebenslauf,
2. polizeiliches Führungszeugnis,
3. amtsärztliches Zeugnis darüber, daß der (die) Bewerber (in) den Beruf des Schwimmeisters (der Schwimmeisterin) körperlich und gesundheitlich ausüben kann.

4. Nachweis über eine mindestens zweijährige erfolgreiche Tätigkeit in einer fachmännisch geleiteten Schwimm- und Badeanstalt bzw. drei Sommerbadezeiten als Vorbereitung auf den Schwimmeister(innen)-Beruf,

5. Leistungsschein der DLRG,

6. eidesstattliche Erklärung des (der) Bewerbers (Bewerberin) darüber, ob und wo er (sie) sich bereits einer Schwimmeister-Prüfung unterzogen hat und mit welchem Erfolg oder aus welchen Gründen die Zulassung abgelehnt worden ist,

7. Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 15,— DM (an Universitätskasse, Poko Ffm. Nr. 2357, mit Vermerk: „Für Titel 3e 10. Schwimmeisterprüfung“).

8. 2 Paßbilder

Meldesluß: 20. 8. 1959. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil sowie einer Lehrprobe. Ein vorbereitender Lehrgang findet nicht statt.

Weitere Auskunft erteilt das Institut für Leibesübungen der Universität Frankfurt a. M., Kettenhofweg 139.

Wiesbaden, 29. 5. 1959

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
IV/2 — 420/4 — 16 — 59

St.Anz. 26/1959 S. 672

584

Gebührenordnung für die Kliniken u. Institute der Veterinärmedizinischen Fakultät d. Justus-Liebig-Universität Gießen.

§ 1. Verpflegung

(1) Bei stationärer Behandlung werden folgende Verpflegungsgebühren je Tag und je Tier erhoben:

- 1. Pferde DM 3,—
- 2. Fohlen bzw. Kleinstpferde DM 1,50
- 3. Rindvieh (ausgenommen Kälber) DM 1,— bis 3,—
- 4. kleine, mittlere, große Hunde DM —,60 bis 2,—
- 5. Ziegen, Schafe, Schweine, Kälber DM —,60 bis —,75
- 6. Katzen und sonstige kleine Haustiere DM —,50
- 7. Geflügel DM —,20

(2) Gewünschte oder verordnete Sonderzulagen werden besonders berechnet.

(3) Ausländer zahlen auf sämtliche Gebühren einen Aufschlag von mindestens 25%.

§ 2. Stationäre und poliklinische Behandlung

(1) Für stationäre oder poliklinische Behandlungen werden erhoben:

A. In der Chirurgischen Veterinärklinik

a) Landwirtschaftliche Nutztiere:

	Pferde und Rinder	Kleine Wiederkäuer und Schweine
1. Einfache chirurgische Verrichtungen (wie Untersuchungen, Injektion, Infusion, diagnostische Leistungsanästhesie, Abszeßspaltung, Wundnaht u. ä.)	DM 2,— bis 10,—	DM 2,— bis 8,—
2. Kleine Operationen (wie einfache Fisteloperation, Öffnen eines Huf- oder Klauenabszesses, einfache Zahnbehandlung u. ä.)	5,— bis 15,—	3,— bis 15,—
3. Mittlere Operationen (wie Tracheotomie, schwierigere Fisteloperation, Kauterisieren, Nageltrittoperation, Neurektomie, Tenotomie, Trepanation, schwierigere Zahnoperation, Klauenamputation, Tumoroperation, Sehnenscheidenoperation u. a.)	10,— bis 25,—	10,— bis 20,—
4. Größere Operationen (wie Brustbeulenoperation, Operation einer Hernie, Hufknorpel-exstirpation, Kopperoperation, Operation der Samenstrang-fistel, Kehlkopfpeiferoperation, Fremdkörperoperation beim Rind u. ä.)	20,— bis 50,—	15,— bis 25,—
5. Kastrationen:		
Hengst je nach Alter	15,— bis 30,—	—
Bulle je nach Alter	3,— bis 15,—	—
Schaf- u. Ziegenbock je nach Alter	—	3,— bis 10,—
Eber je nach Alter	—	1,— bis 15,—
Stute	20,— bis 50,—	—
Kuh	15,— bis 25,—	—
Schwein je nach Alter	—	2,— bis 10,—
Kryptorchidenoperation beim Hengst	20,— bis 50,—	—
Kryptorchidenoperation bei Bock u. Eber	—	5,— bis 15,—

b) kleine Haustiere: DM

- 1. Einfache chirurgische Verrichtungen (wie Untersuchungen, Injektionen, Abszeßspaltung, Entfernen eines Fremdkörpers aus der Mund- oder Rachenhöhle, Kastration von Kaninchen, Kapaunisieren von Hähnen, Tötung von Kleintieren, Wundnaht u. ä.) 1,— bis 10,—

- 2. Kleinere Operationen (wie Entfernen der Nickhautfollikel, einfache Tumoroperation, einfache Zahnbehandlung, Kastration, Kupieren der Ohren, Entfernen der Afterkrallen u. ä.) 5,— bis 15,—
- 3. Mittlere Operationen (wie En- u. Ektropium, Bindehautschürzenoperation, Ranula- u. Melicerisoperation, schwierigere Tumoroperation, Analbeutelexstirpation, Hernieoperation u. ä.) 10,— bis 25,—
- 4. Größere Operationen (wie Glaukomoperation, Linsenextraktion, Operation der Otitis ext., Operation an Magen und Darm, Fremdkörperoperation, operative Frakturbehandlung u. ä.) 20,— bis 60,—

B. In der Medizinischen Veterinärklinik

	Pferde und Rinder	Kleine Wiederkäuer und Schweine
a) Landwirtschaftliche Nutztiere:		
1. Allgemeine u. Ankaufsun- tersuchung	DM 3,— bis 15,—	DM 3,— bis 10,—
2. Untersuchung auf Hauptmän- gel oder einen Hauptmangel	5,— bis 20,—	5,— bis 15,—
3. Untersuchung auf innere Or- gankrankheiten einschl. Ap- plikation der Arzneimittel	3,— bis 50,—	2,— bis 20,—
4. Infektionskrankheiten, soweit die Durchführung der Unter- suchung und Behandlung be- sondere Maßnahmen erfor- derlich macht	bis zu 50% Aufschlag zu den Gebühren von 3.	
5. Untersuchung auf Hautkrank- heiten einschl. diagnostischer Laboruntersuchung und Ap- plikation von Medikamenten	3,— bis 50,—	
6. Kleine operative Eingriffe in Verbindung mit inneren und Hautkrankheiten	2,— bis 10,—	2,— bis 8,—
7. Physikalische Behandlungen (Elektrotherapie, Bestrah- lungen, Inhalationen, Aerosol- therapie, Wärmetherapie usw.)	1,— bis 10,—	1,— bis 10,—
8. Diagnostische Laborunter- suchungen, endoskopische Unter- suchungen	1,— bis 10,—	1,— bis 10,—
9. Medikamente zu dem jewei- ligen Tagespreis		
10. Bescheinigungen	1,— bis 5,—	1,— bis 5,—
11. Scheren und Baden stationä- rer Patienten	3,— bis 10,—	3,— bis 6,—
b) Kleine Haustiere:		DM
1. Allgemeine und Ankaufsun- tersuchung		3, bis 5,—
2. Untersuchung auf innere Organkrankheiten einschl. Applikation der Arzneimittel		1,— bis 10,—
3. Infektionskrankheiten, soweit die Durchfüh- rung der Untersuchung und Behandlung be- sondere Maßnahmen erforderlich macht	bis zu 50% Aufschlag zu den Gebühren von 2.	
4. Untersuchung auf Hautkrankheiten einschl. diagnostischer Laboruntersuchungen und Applikation der Medikamente		3,— bis 10,—
5. Kleine operative Eingriffe in Verbindung mit inneren und Hautkrankheiten		1,— bis 8,—
6. Physikalische Behandlungen (Elektrothera- pie, Bestrahlungen, Inhalationen, Aerosol- therapie, Wärmetherapie usw.)		1,— bis 10,—
7. Diagnostische Laboruntersuchungen, endo- skopische Untersuchungen		1,— bis 6,—
8. Medikamente zu dem jeweiligen Tagespreis		
9. Bescheinigungen		1,— bis 5,—
10. Scheren und Baden stationärer Patienten		2,— bis 5,—
11. Töten von Kleintieren		1,— bis 10,—

C. In der ambulatorischen u. geburtshilflichen Veterinärklinik

a) Landwirtschaftliche Nutztiere:	Pferde und Rinder	Kleine Wiederkäuer und Schweine
	DM	DM
1. Untersuchung u. Behandlung bei regelwidriger Trächtigkeit	2,— bis 10,—	2,— bis 8,—
2. Klinische Trächtigkeituntersuchung und Diagnose	2,— bis 8,—	2,— bis 5,—
3. Biologischer Trächtigkeitnachweis	6,— bis 15,—	—
4. Operation in der Geburt: Extraktion u. Extraktion nach berichtigen Eingriffen	5,— bis 15,—	2,— bis 10,—
Embryotomien	10,— bis 30,—	5,— bis 15,—
Schnittentbindung	15,— bis 30,—	5,— bis 20,—
Behandlung v. Geburtsschäden	3,— bis 15,—	2,— bis 8,—
5. Untersuchung u. Behandlung im Puerperium	3,— bis 15,—	2,— bis 5,—
6. Behandlung und Aufzucht von Neugeborenen	2,— bis 10,—	2,— bis 10,—
7. Zuchttauglichkeitsprüfungen	5,— bis 60,—	2,— bis 15,—
8. Gynäkologische und andrologische Operationen	5,— bis 30,—	3,— bis 20,—
9. Untersuchung u. Behandlung der Milchdrüsen	2,— bis 20,—	1,— bis 10,—
10. Geburtshilflich-gynäkologische Laparotomien	10,— bis 40,—	5,— bis 15,—

b) Kleine Haustiere:

DM

1. Untersuchung und Behandlung bei regelwidriger Trächtigkeit	2,— bis 10,—
2. Geburtshilfliche Untersuchung, Geburtseileitung und Überwachung	2,— bis 10,—
3. Operation in der Geburt: Extraktion, Extraktion nach berichtigen Eingriffen, Embryotomien Schnittentbindung	2,— bis 15,— 5,— bis 30,—
4. Gynäkologische und andrologische Untersuchung und Diagnose	2,— bis 12,—
5. Gynäkologische u. andrologische Operationen	5,— bis 30,—
6. Behandlung und Operationen am Gesäuge	3,— bis 15,—
7. Behandlung und Aufzucht von Neugeborenen	2,— bis 10,—

(2) Für Röntgenaufnahmen werden in allen drei Kliniken berechnet:

30 × 40 cm =	DM 11,65,
24 × 30 cm =	DM 9,—,
18 × 24 cm =	DM 7,20,
13 × 18 cm =	DM 6,—,
9 × 12 cm =	DM 4,90.

(3) Die Gebühren für Verrichtungen, die im Vorstehenden nicht aufgeführt sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand im Rahmen der festgesetzten Gebühren berechnet. Innerhalb der Rahmensätze wird die Gebühr im Einzelfalle nach der Schwierigkeit der Leistung und dem Wert des Tieres bemessen. Die Selbstkosten für verbrauchte Medikamente, Verbände usw. müssen stets berechnet werden. In besonderen Härtefällen, wie bei längerer stationärer Behandlung oder mehrmaliger poliklinischer Vorstellung, kann die Behandlungsgebühr im Gesamtbetrag nach der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen festgesetzt werden.

§ 3. Lehrschmiede

(1) Es werden erhoben für	DM
1. neue Hufeisen mit Aufschlagen:	
Nr. 0 + 1	4,50 bis 5,—
Nr. 2 + 3	5,— bis 5,50
Nr. 4 + 5	5,50 bis 6,—
2. alte Hufeisen mit Aufschlagen:	
Nr. 0 + 1	3,—
Nr. 2 + 3	3,50
Nr. 4 + 5	4,—
3. Widakstiftstollen:	
Nr. 1, 2 und 3	1,30 bis 1,50,
4. Widakkernstollen:	
Nr. 1, 2, 3 und 4	1,50 bis 2,50,

5. neue Klauenplatte mit Aufschlag:	
Nr. 0 + 1	1,75
Nr. 2 + 3	2,—
Nr. 4 + 5	2,25,
6. Sonderhufeisen je nach Materialverbrauch:	6,— bis 10,—.

(2) Während des Hufbeschlages muß ein Beauftragter des Tierhalters anwesend sein und das Tier aufhalten. In dringenden Fällen kann gegen Berechnung von Stundenlohn durch die Verwaltung der Schmied aufhalten.

§ 4. Veterinär-Pathologisches Institut

Es werden erhoben für	DM
1. Histologische Untersuchungen je nach Einzelfall	1,50 bis 50,—
2. Obduktionen:	
a) Geflügel	1,— bis 2,50
b) Kleintiere	1,50 bis 5,—
c) Großtiere	4,— bis 20,—

§ 5. Veterinär-Parasitologisches Institut

Für Veterinär-Parasitologische Untersuchungen werden DM 1,— bis 5,— berechnet.

§ 6. Institut für tierärztliche Nahrungsmittelkunde

(1) Es werden erhoben für	DM
1. Bakteriologische Fleischbeschau	8,—
2. Mikroskopische, serologische Untersuchungen	1,— bis 3,—
3. Kulturelle Untersuchungen	2,— bis 5,—
4. Chemische Untersuchungen je nach Einzelfall	1,— bis 50,—
5. Tierversuche	5,— bis 20,—

(2) Untersuchungen gleicher Art unter denselben Voraussetzungen sind nach einheitlichen Sätzen zu berechnen.

(3) Untersuchungen im veterinärpolizeilichen Auftrage werden nach der Gebührenordnung für Untersuchungen in den staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern vom 24. 6. 1955, Staatsanzeiger Seite 689/690 berechnet.

§ 4. Veterinär-Pathologisches Institut

(1) Es werden berechnet für	DM
1. Serologische Untersuchungen je Probe	—,15 bis 5,—
2. Bakteriologische u. parasitologische Untersuchungen je Probe	1,— bis 10,—
3. Zerlegung einschl. einfacher orientierender bakteriologischer Untersuchungen je Fall	1,— bis 15,—
4. Lebende Tiere zur Beobachtung Verpflegungsgebühren wie § 1 Ziff. 1—7	
5. Impfungen bei Geflügel bei den gegenwärtigen Preisen der Impfstoffe:	
	Pocken Pest Pest + Pocken
	1 cem 2 cem 1 cem 2 cem
unter 100 Tieren	DM —,25 —,25 —,35 —,28 —,38
101—300 Tiere	DM —,20 —,20 —,30 —,23 —,33
301—500 Tiere	DM —,17 —,17 —,27 —,20 —,30
über 500 Tiere	nach besonderer Berechnung.

6. Abgabe von Borna-Impfstoff volle Dosis	DM 5,—.
7. Sonderimpfstoff: Nach Arbeits- und Materialaufwand je Dosis	DM —,50 bis 3,—,
bei Versand des Impfstoffes in die SBZ eine volle Dosis	DM 4,—.
8. Abgabe von Kokzidan: Der Satz richtet sich nach dem jeweiligen Einkaufspreis zuzüglich 25—33 ¹ / ₂ % Zuschlag; z. Z. werden berechnet: Röhrchen zu 10 bis 400 Tabletten	DM 1,— bis 12,—.

(2) Untersuchungen gleicher Art unter denselben Voraussetzungen sind nach einheitlichen Sätzen zu berechnen.

§ 8. Transportgebühren

(1) Es werden berechnet für	DM
1. Transporte mit dem kleinen Transportwagen je Fahrtkilometer einschl. Leerfahrten	DM —,30
Mindestgebühr	DM 3,—
2. Transporte mit dem großen Transportwagen	
1 Tier und Leerfahrten je Fahrtkilometer	DM —,30
2 Tiere je Fahrtkilometer	DM —,50
3 Tiere je Fahrtkilometer	DM —,60
Mindestgebühr	DM 3,—

(2) Werden mehrere Tiere für verschiedene Tierbesitzer in einer Fahrt transportiert, werden die Gebühren im Verhältnis der Fahrtstrecken zueinander anteilmäßig verrechnet.

(3) Für den Transport von Klautentieren werden keine Gebühren erhoben.

§ 9. Dünger und Milch

(1) Der Preis für Torfdünger beträgt per 100 kg DM 1,50,
für sonstige Dünger per 100 kg DM —,60.

(2) Die im Betrieb nicht benötigte Milch von Versuchs- und Patientenkühen wird der Molkerei zu den handelsüblichen Preisen überlassen. Bei Abgabe an Betriebsangehörige wird ein um DM 0,02 niedrigerer Preis als der von der Molkerei gezahlte Durchschnittspreis erhoben.

§ 10. Wiegegebühren

Die Gebühren werden jeweils nach den Sätzen der Städtischen Waagen festgesetzt.

§ 11. Baden und Scheren

- | | | |
|-----------------------------------|-------------------|----------|
| 1. Baden von Hunden | bis 40 cm hoch | DM 1,50 |
| | von 40—50 cm hoch | DM 2,— |
| | über 50 cm hoch | DM 2,50. |
| 2. Scheren und Trimmen von Hunden | bis 40 cm hoch | DM 3,— |
| | von 40—50 cm hoch | DM 3,50 |
| | über 50 cm hoch | DM 4,—. |

Für besonderen Aufwand, für Spezialschuren oder -bäder werden Zuschläge erhoben.

§ 12

Für die Teilnahme an einem Kursus für Hufbeschlag werden je Teilnehmer DM 50,— erhoben.

§ 13

Für die Benutzung staatseigener Fuhrwerke werden berechnet:

Betriebsangehörigen für einen Einspanner DM 1,50 je Stunde,
Betriebsfremden für einen Einspanner DM 2,75 je Stunde.

§ 14

(1) Die Direktoren der Veterinärkliniken und -institute sind ermächtigt, die Verpflegungsgebühren, Behandlungsgebühren und die sonstigen Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen, wenn an der Behandlung des Tieres oder der Untersuchung des Materials ein überwiegend wissenschaftliches Interesse besteht. Die Summe des Gebührenerlasses darf bei den Verpflegungs-, Behandlungs- und sonstigen Gebühren 10 v. H., bei Transportgebühren 20 v. H. des Sollaufkommens der betreffenden Gebühren nicht überschreiten.

(2) Bei der Ermäßigung oder dem Erlaß aus wissenschaftlichen Gründen obliegt der Verwaltung die Prüfung der Bedürftigkeit.

(3) Besonders teure Medikamente und Verbandstoffe sind neben den Pauschbeträgen zum Selbstkostenpreis zu berechnen.

§ 15

Die Gebührenordnung tritt am 15. Juni 1959 in Kraft; sie hebt die Gebührenordnung vom 1. August 1954 auf.

Wiesbaden, 29. 5. 1959

Der Hess. Minister für Erziehung und Volksbildung
IV/2 — 491/295 — 23 — 59

St.Anz. 26/1959 S. 673

585

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Blendschutzzaun im Bereich der Autobahnanschlußstelle Bad Nauheim

Im Bereich der Autobahnanschlußstelle Bad Nauheim wurde auf dem Mittelstreifen ein Blendschutzzaun errichtet. Es handelt sich um eine Versuchsanlage, durch die festgestellt werden soll, ob die Blendwirkung im Bereich von Anschlußstellen ausgeschaltet werden kann.

Wiesbaden, 5. 6. 1959

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

St.Anz. 26/1959 S. 675

586

Löschung einer Teilstrecke der Landstraße II. Ordnung Nr. 85 und Eintragung einer Gemeindefstraße in der Ortslage Niederasphe, Kreis Marburg, in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung.

1. Die Teilstrecke der Landstraße II. Ordnung Nr. 85 von km 10,923 bis km 11,195 (= km 3,118 der L. I. O. Nr. 3090) = 272 m ist mit Ablauf des 31. 3. 1960 im Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung zu löschen und wird mit Wirkung vom 1. 4. 1960 der Gemeinde Niederasphe überlassen.

Die Baulast geht mit dem 1. 4. 1960 auf die Gemeinde Niederasphe über.

2. Die Gemeindefstraße (Bachstraße) in der Ortslage Niederasphe, Kreis Marburg, von km 0,016 bis km 0,434 (= km 11,340 der L. I. O. Nr. 3090) = 418 m einschließlich der zweiten Einmündung von km 0,005 bis km 0,019 = 14 m zusammen 432 m ist mit Wirkung vom 1. 4. 1960 als nördlicher Anschlußarm der Landstraße II. Ordnung Nr. 85 in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung einzutragen.

Die Baulast geht mit dem 1. 4. 1960 auf den Landkreis Marburg über (§ 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung (StrRegDV) vom 7. 12. 1934 — RGBl. I S. 1237).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung Einspruch beim Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 4. 6. 1959

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
W III d — Az.: 63a 30

St.Anz. 26/1959 S. 675

587

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat Mai 1959 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. Nr. 705/68 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Augenoptikerhandwerk vom 1. 3. 1959.

Tarifvertragsparteien:

Zentralverband der Augenoptiker und Bundesverband Nichtselbständiger Augenoptiker.

2. Nr. 11021/21 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 23. 4. 1959 für die Arbeitnehmer der kunststoffverarbeitenden Industrie im Lande Hessen.

3. Nr. 11021/22 — Tarifvertrag vom 23. 4. 1959 über die Ausbildungsbeihilfen für die gewerblichen, kaufmännischen und technischen Lehrlinge und Anlernlinge.
Zu 2 u. 3) Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband Chemie und verwandte Industrien für das Land Hessen e. V. — Fachabteilung Kunststoffverarbeitende Industrie — und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Hessen.

4. Nr. 1303c/13 — Lohntarifvertrag vom 15. 4. 1959 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Buchbinderhandwerks in der Bundesrepublik.

Tarifvertragsparteien:

Bundes-Innungsverband für das Buchbinderhandwerk und Industriegewerkschaft Druck und Papier.

5. Nr. 1700/60 — Lohntarifvertrag vom 24. 3. 1959 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Holzverarbeitenden Handwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband des Holzverarbeitenden Handwerks Hessen und Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
6. Nr. 2000/147 — Tarifvertrag vom 6. 5. 1959 für die Bekleidungsindustrie.
Tarifvertragsparteien:
Bundesvereinigung der Arbeitgeber der Bekleidungsindustrie und Gewerkschaft Textil-Bekleidung — Hauptvorstand —.
7. Nr. 2100/240 — Lohntarifvertrag vom 21. 4. 1959 für das Baugewerbe in Hessen.
8. Nr. 2100/241 — Gehaltstarifvertrag vom 5. 5. 1959 für Poliere und Schachtmeister im Baugewerbe in Hessen.
9. Nr. 2100/242 — Gehaltstarifvertrag vom 4. 5. 1959 für die technischen und kaufmännischen Angestellten des Baugewerbes im Lande Hessen.
Zu 7—9) Tarifvertragsparteien:
Verband der Bauindustrie Hessen e. V. sowie Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V. und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen.
10. Nr. 2102a/13 — Tarifvertrag vom 20. 4. 1959 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Glaserhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Glaserhandwerks in Hessen und Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
11. Nr. 2102m/14 — Bundeslohntarifvertrag vom 25. 4. 1959 für das Gerüstbaugewerbe in den Ländern Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.
Tarifvertragsparteien:
Fachverband Gerüstbau für das Bundesgebiet, Düsseldorf, Grafenberger Allee 405 und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/Main, Goetheplatz 5.
12. Nr. 2501b/63 — Änderungsvereinbarung vom 10. 3. 1959 zu Ziff. 25.
13. Nr. 2501b/64 — Änderungsvereinbarung vom 14. 4. 1959 zu Ziff. 2.
14. Nr. 2501b/65 — Änderungsvereinbarung vom 14. 4. 1959 zu Ziff. 5
15. Nr. 2501b/66 — Änderungsvereinbarung vom 14. 4. 1959 zu Ziff. 20.
Zu 12—15) betr. Anlage des GEG-Gehaltsabkommens für die technischen Angestellten und Meister vom 26. 6. 1958, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft Hamburg, Bundesfachgruppe Genossenschaften.
16. Nr. 2501b/67 — GEG-Gehaltstarifvertrag vom 13. 3. 1959 für die kaufmännischen Angestellten nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, Hamburg, Industriegewerkschaft Druck und Papier, Hamburg, Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg, Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Hauptvorstand Hannover sowie Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hamburg.
Zu 12—16) Tarifvertragsparteien:
Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mit beschränkter Haftung, Hamburg 1, Besenbinderhof 52, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
17. Nr. 2600/6 — Tarifvertrag vom 14. 2. 1959 für die Beschäftigten der Rhein-Main-Halle Wiesbaden, Betriebsgesellschaft mbH.,
Tarifvertragsparteien:
Rhein-Main-Halle Wiesbaden, Betriebsgesellschaft mbH. und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen.
18. Nr. 2702c-2/71 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1959 über die Vergütungen für die Lehrlinge der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Innungskrankenkassen, Köln und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
19. Nr. 2702c-9/54 — Tarifvertrag vom 12. 1. 1959 über die Neuregelung des Kinderzuschlages für die Angestellten.
20. Nr. 2702c-9/55 — Tarifvertrag vom 12. 1. 1959 über die Gehaltsfortzahlung im Sterbefall.
21. Nr. 2702c-9/56 — Tarifvertrag vom 12. 1. 1959 über die Lehrlingsvergütungen.
22. Nr. 2702c-9/57 — Tarifvertrag vom 12. 1. 1959 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen.
23. Nr. 2702c-9/58 — Tarifvertrag vom 12. 1. 1959 über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
24. Nr. 2702c-9/59 — Tarifvertrag vom 12. 1. 1959 zur Ergänzung des vorstehend genannten Tarifvertrages (Weiterversicherung in der Angestelltenversicherung der nicht pflichtversicherten Angestellten).
25. Nr. 2702c-9/60 — Tarifvertrag vom 12. 1. 1959 zur Ergänzung des unter Nr. 23. genannten Tarifvertrages (Höherversicherung in der Angestelltenversicherung).
Zu 19—25) betr. Angestellte und Lehrlinge der Berufskrankenkasse der Techniker.
Zu 19—25) Tarifvertragsparteien:
Berufskrankenkasse der Techniker, Hamburg-Wandsbek, Schloßstr. 12 und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — Hamburg.
26. Nr. 2802/77 — Tarifvertrag vom 23. 2. 1959 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für das Taucherei- und Bergungsgewerbe vom 30. 4. 1957 (Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall, Arbeitsversäumnis und Arbeitsausfall).
Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Taucherei- und Bergungsbetriebe e.V., Hamburg und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart.
27. Nr. 2805/173 — Tarifvertrag Nr. 6/1959 vom 20. 3. 1959 zur Ergänzung des Tarifvertrages Nr. 3/1956 vom 9. 3. 1956 für die Lehrlinge der Deutschen Bundesbahn.
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbahn und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands — Hauptvorstand —.
28. Nr. 3000 A/55 — Änderungsvereinbarung Nr. 19 TV AL vom 20. 4. 1959 über die Neuregelung der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer in Krankenanstalten und anderen Sanitätseinrichtungen, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —.
29. Nr. 3000 A/56 — Änderungsvereinbarung Nr. 23 vom 21. 4. 1959 über die Neufestsetzung der Ecklöhne der Gewerbegruppe A 1c im Lohntarif A TV AL im Bereich der französischen Stationierungstreitkräfte, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
Zu 28 u. 29) betr. Tarifvertrag vom 28. 1. 1955 (TV AL) für die Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften.
Zu 28 u. 29) Tarifvertragsparteien:
Der Bundesminister der Finanzen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
30. Nr. 3001/528 — Fünfter Tarifvertrag vom 10. 4. 1959 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. 7. 1955 und 4. 2. 1957.
31. Nr. 3001/531 — Tarifvertrag vom 28. 4. 1959 über den Erholungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1959.
Zu 30 u. 31) abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —.
Zu 30 u. 31) betr. Arbeitnehmer in den Verwaltungen und Betrieben der Länder.
32. Nr. 3001/529 — Tarifvertrag vom 22. 4. 1959 über die Gewährung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen gemäß § 29 MTL an die unter die Sonderregelungen für Straßenbauarbeiter sowie für Wasserbauarbeiter in Baden-Württemberg und Bayern nach § 2a des MTL vom 14. 1. 1959 fallenden Arbeiter, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr.

33. Nr. 3001/530 — Tarifvertrag vom 28. 4. 1959 für die bei dem Bau und der Unterhaltung von Straßen und Autobahnen beschäftigten Arbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein über die Neuregelung der Schmutz-Gefahren- und Erschwerniszuschläge gemäß § 29 MTL, abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter. Zu 30—33) Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
34. Nr. 3001a/267 — Tarifvertrag vom 12. 5. 1959 zur Änderung und Ergänzung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. 7. 1955 und 4. 2. 1957 für die Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr. Tarifvertragsparteien:
Der Bundesminister des Innern und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Deutsche Angestelltengewerkschaft — Hauptvorstand —.
- Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:**
35. Nr. H-4091/32 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Schmuckwaren nach Gablonzer Art, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 39 vom 26. 2. 1959, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Schmuckwaren nach Gablonzer Art.
36. Nr. H-1200/89 — Bindende Festsetzung von Bestimmungen über den Urlaub für die in der mechanischen Haus- und Lohnweberei in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen beschäftigten Heimarbeiter, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 9 vom 15. 1. 1959, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß auf Überlandesebene für die mechanische Haus- und Lohnweberei.
37. Nr. H-1303/50 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Etiketten und Siegelmarken, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 55 vom 20. 3. 1959, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Etiketten und Siegelmarken und für die Herstellung von Glückwunschkarten.
38. Nr. H-1700/61 — Bindende Festsetzung von Entgelten im Holz- und Schnitzstoffgewerbe, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 65 vom 7. 4. 1959,

beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für das Holz- und Schnitzstoffgewerbe.

39. Nr. H-2000/148 — Bindende Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Damenoberbekleidung, Herrenoberbekleidung und Wäsche, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 27 vom 10. 2. 1959, beschlossen von dem Entgeltausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen, Entgeltausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung, sowie dem Entgeltausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Wäsche.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 1. 6. 1959

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Ib 3 — 2607

St.Anz. 26/1959 S. 675

588

Prüfungsvorschriften für Salvarsan-Präparate

Bezug: Erlaß des Hess. Ministers des Innern vom 26. Juni 1948 — Med. Abt. V/c Pharm. 18 h 16 29 — Tgb.Nr. 3566/48 — (St.Anz. S. 301).

Mit Wirkung vom 1. Juni 1959 wird in den mit Bezugs-erlaß in Kraft gesetzten und seit dem 1. Juli 1948 geltenden Vorschriften für die staatliche Prüfung der Salvarsanpräparate (Arbeiten aus dem Paul-Ehrlich-Institut und dem Georg-Speyer-Hause zu Frankfurt/Main Heft 47) Abschnitt III, — Feststellung der klinischen Brauchbarkeit — ersatzlos gestrichen.

Wiesbaden, 8. 6. 1959

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

VI/i — 18 i 06 01

St.Anz. 26/1959 S. 677

589

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Zusammenlegungsverfahren Vöhl, Kr. Frankenberg/Eder

Auf Grund der §§ 91 ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591 ff) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Zusammenlegung von Grundstücken der Gemarkung Vöhl, Kreis Frankenberg, wird hiermit angeordnet.

2. Die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke werden als Zusammenlegungsgebiet festgestellt, das eine Größe von 642,2309 ha besitzt. Die Grenzen des Zusammenlegungsgebietes sind in der als Anlage 2 beigefügten Gebietskarte durch orangefarbene Umrandung kenntlich gemacht. Beide Anlagen bilden Bestandteile dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Zusammenlegungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung von Vöhl“ mit dem Sitz in Vöhl, Kreis Frankenberg. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden gemäß § 14 FlurbG. aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses solche Rechte, die aus dem Grundbuch nicht zu ersehen sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, beim Kulturamt Marburg/Lahn, Biegenstr. 36, anzumelden. Bei verspäteter Anmeldung kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Fristablauf wird nicht dadurch gehemmt, daß in der Person des Inhabers eines Rechtes, das aus dem Grundbuch nicht zu ersehen ist, ein Wechsel eintritt.

5. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung gelten gemäß § 34 FlurbG. innerhalb des Zusammenlegungsgebietes nachstehende Einschränkun-

gen: a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Kulturamtes nur solche Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Kulturamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Das Kulturamt kann Veränderungen, die ohne seine Zustimmung vorgenommen werden, im Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt lassen oder die Herstellung des früheren Zustandes anordnen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist. c) Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen — soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden — mit Zustimmung des Kulturamtes beseitigt werden. Andernfalls wird das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. d) Holzanschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Kulturamtes. Bei Nichtbefolgung dieser Anordnung kann das Kulturamt bestimmen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder gelichtete Fläche nach Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß aufzuforsten hat.

6. Dieser Beschluß, seine Begründung und die Gebietskarte werden 2 Wochen lang zur Einsichtnahme bei dem Bürgermeisteramt der Gemeinde Vöhl und in den angrenzenden Gemeinden Basdorf, Marienhagen, Obernbürg und Oberwerba, Kreis Frankenberg/Eder ausgelegt. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in Vöhl und den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht und im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Gründe: Zur Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung und der allgemeinen Landeskultur kann zersplit-

terter oder unwirtschaftlich geformter ländlicher Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt und wirtschaftlich gestaltet werden (§ 1 FlurbG.). Um den durch die Zusammenlegung der Grundstücke in der Flurbereinigung erstrebten betriebswirtschaftlichen Erfolg möglichst rasch herbeizuführen, kann in Gemarkungen, in denen die Anlage eines neuen Wegenetzes und größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen zunächst nicht erforderlich sind, ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren durchgeführt werden (§ 91 FlurbG.). Ein solches Verfahren ist dann einzuleiten, wenn mehrere Grundstückseigentümer oder die landwirtschaftliche Berufsvertretung dies beantragen.

Diese Voraussetzungen sind für die Grundstücke, für die das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren angeordnet wird gegeben.

Seit der im Jahre 1870 durchgeführten Flurbereinigung ist in der Gemarkung Vöhl wiederum eine unwirtschaftliche Zersplitterung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke entstanden, die zur Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung einer erneuten Zusammenlegung und wirtschaftlicheren Gestaltung bedarf. Insbesondere spricht für die Durchführung eines solchen Verfahrens der in der Gemarkung Vöhl gelegene domänen- und forstfiskalische Streubesitz, der zur Aufstockung bzw. Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe verwendet werden soll und somit zu einer wesentlichen Verbesserung der Agrarstruktur der Gemarkung Vöhl beitragen wird.

Das Verfahren war einzuleiten, nachdem mehrere Grundstückseigentümer und die landwirtschaftliche Berufsvertretung entsprechende Anträge gestellt haben.

Die Anhörung der Grundstückseigentümer und der Dienststellen, die gemäß § 93 FlurbG. vor Erlass dieses Beschlusses zu hören waren, ist erfolgt. Sie haben die Zusammenlegung befürwortet bzw. keine Bedenken vorgebracht.

Marburg/Lahn, 14. 5. 1959

Kulturamt
K. F. 139 Z

* St.Anz. 26/1959 S. 677

Grundstücksverzeichnis

Das Zusammenlegungsgebiet umfaßt folgende Fluren ganz oder teilweise:

Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6 ganz

Flur 7 außer Flurstücke: 51/1, 51/2, 105/51, 113/51, 117/51, 126/51, 139/51, 141/51, 52/1, 53, 136/54, 137/54, 65, 66, 67, 128/71, 129/71

Flur 8 außer Flurstücke: 1, 155/2, 164/2, 165/2, 3/1, 11/3, 11/10, 11/5, 11/6, 11/7, 11/8, 11/9, 136/11, 145/11, 149/11, 169/11, 12/1, 12/3, 12/4, 12/5, 147/12, 151/12, 166/12, 167/12, 27/1, 176/27, 177/27, 29/1, 29/2, 29/3, 29/6, 30/1, 35, 36/1, 125/39, 126/39, 40, 41, 42/1, 42/4, 42/7, 42/8, 42/9, 42/10, 42/11, 42/12, 47/1, 159/47, 105/48, 51/1, 52, 54, 55/2, 55/3, 172/78, 82, 84, 85, 86, 87, 88/1, 91, 95/1, 98/1, 101.

Flur 9 außer Flurstücke: 3/1, 2/2, 2/3, 85/1, 119/2, 120/1, 121/2, 123/2,

Flur 10 außer Flurstücke: 68/2, 69/1, 69/3, 69/4, 70/2, 70/3, 70/4, 70/5, 70/6, 70/7, 121/70, 122/70, 125/70, 129/70, 130/70, 99/70, 110/70, 111/70, 112/70.

Flur 11 außer Flurstücke: 31/1, 141/31, 32, 53/2, 144/53, 54/1, 57, 58, 146/59, 147/59, 60/1, 61/1, 61/2, 61/3, 62/1, 90/63, 64/1, 65, 66, 67/2, 68/1, 68/2, 74.

Flur 14 außer Flurstücke: 24/1, 25/1, 2, 21/3, 3/1, 6, 7/1, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19.

Flur 17 außer Flurstücke: 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33/2, 33/3, 34/1, 35.

Flur 18 außer Flurstücke: 13, 14, 15, 16, 17

590

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Hofheim, Krs. Bergstraße

Auf Grund des § 93 (2) des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 — BGBl. I S. 591 — wird folgender Beschluß erlassen:

1. Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren der Grundstücke der Gemarkung Hofheim, Kreis Bergstraße, wird hiermit angeordnet.

2. Als Zusammenlegungsgebiet werden sämtliche aus der Anlage 1 ersichtlichen Flurstücke der Gemarkung Hofheim und Teile der Gemarkung Bürstadt festgestellt. Das Zusammenlegungsgebiet ist auf der Gebietskarte durch orange Farbstreifen gekennzeichnet und hat eine Größe von

1 094,7993 ha. Anlage 1 und die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens von Hofheim“ mit dem Sitz in Hofheim. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Darmstadt, Rheinstraße 102, Block C, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die dem ordentlichen Wirtschaftsbetrieb dienen; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich geändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstücke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der beschleunigten Zusammenlegung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Hofheim, sowie in den Nachbargemeinden Bobstadt, Eürstadt, Rosengarten, Nordheim, Wattenheim und Biblis öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, der Anlage 1, sowie der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern dieser Gemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Darmstadt, 15. 5. 1959

Kulturamt
DF 284 Z — Hpt.A. 14791/59 — Br/De
St.Anz. 26/1959 S. 678

Anlage 1 zum Beschluß über das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Hofheim vom 15. Mai 1959.

Zum Zusammenlegungsverfahren werden folgende Grundstücke der Gemarkung Hofheim zugezogen:

Flur 3: Nr. 194—225, 227—278, 280, 282/2, 284/3, 292, 295—303, 307—309; Flur 4: Nr. 1—114, 133/1—214/1, 217, 218/1; Flur 6: ganz; Flur 7: ganz; Flur 8: ganz; Flur 9: ganz. Flur 10: Nr. 1 bis 61, 80—125/1, 127—146, 244, 246—247, 249—252, 257—264; Flur 11: ganz; Flur 12: Nr. 1—131/3, 233—252, 257—263; Flur 13: ganz; Flur 14: ganz; Flur 15: ganz; Flur 16: ganz; Flur 17: ganz. Flur 18: ganz; Flur 19: Nr. 1—140, 144—188.

Zugezogener Teil der Gemarkung Bürstadt. Flur 8: Nr. 34—43, 94—96, 108.

591

Rebblausbekämpfung;

hier: Entseuchung von Rebpflanzgut.

Für die vorgeschriebene Entseuchung von Rebpflanzgut und sonstigen Rebteilen bei der Überführung über die Grenzen eines Weinbaubezirks oder über die Grenzen des Landes Hessen ist der Oberleiter der Staatl. Rebblausbekämpfung in Geisenheim/Rh. zuständig. Er führt insbesondere die Entseuchung gemäß § 26 (1) der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes betr. die Bekämpfung der Rebblaus im Weinbauggebiet vom 23. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1543) durch.

Wiesbaden, 4. 6. 1959

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
I Ib — 83d — 08 — 2314/59 St.Anz. 26/1959 S. 678

Es sind

G. im Bereich des bisherigen Hess. Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

a) Ministerium

ernannt

zum Regierungsamtmann

Regierungsoberinspektor Horst Heinke (20. 12. 1958 — BaL);

zu Regierungsoberinspektoren

die Regierungsinspektoren Wilhelm Post (20. 12. 1958 — BaL), Gottfried Seliger (8. 11. 1958 — BaK);

zum Regierungsinspektor

Verwaltungsangestellter Adam Weber (8. 11. 1958 — BaK);

zur Regierungssekretärin

Verwaltungsangestellte Maria Maurer (1. 10. 1958 — BaK);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Regierungsoberinspektor Hasso Scheele (30. 10. 1958), Verwaltungsassistent Karl Hofmann (30. 10. 1958);

in den Ruhestand versetzt:

Oberregierungsrat Max Faber (1. 10. 1958);

b) Dienststellen der Kriegsofferversorgung

ernannt

zu Oberregierungsmedizinalräten

Regierungsmedizinalrat Dr. Helmut Probst (9. 12. 1958 — BaL), Vertragsarzt Dr. Ernst Schindler (6. 8. 1958 — BaK);

zu Regierungsmedizinalräten

die Vertragsärzte Dr. Dietmar Einenkel (1. 10. 1958 — BaK), Dr. Martin Kunz (1. 10. 1958 — BaK);

zur Regierungsrätin

Regierungsassessorin Maria Anna Schlink (9. 12. 1958 — BaK);

zu Regierungsräten

die Regierungsassessoren Ludwig Crößmann (5. 12. 1958 — BaK), Willy Georgi (22. 10. 1958 — BaK), Dr. Gerhard Gleiber (9. 12. 1958 — BaL), Karl Hein Moser (15. 12. 1958 — BaK), Werner Renner (1. 10. 1958 — BaL), Erwin Weinandt (4. 11. 1958 — BaK);

zum Regierungsassessor

Assessor in allgem. Verwaltungsdienst Dr. Kurt Nekarda (1. 10. 1958 — BaW);

zu Regierungsoberamtmännern

die Regierungsamtmänner Georg Hartmann (8. 1. 1959 — BaL), Georg Hungerland (30. 9. 1958 — BaL);

zum Regierungsamtmann

Regierungsoberinspektor Karl Kolb (19. 12. 1958 — BaL);

zu Regierungsoberinspektoren

die Regierungsinspektoren Kilian Amthor (4. 11. 1958 — BaL), Lothar Bleifeld (22. 12. 1958 — BaL), Günter Burhenne (22. 12. 1958 — BaL), Philipp Dorsch (23. 12. 1958 — BaL), Ernst Hörr (6. 11. 1958 — BaL), Alfred Michallek (22. 12. 1958 — BaL), Willy Mühlhausen (22. 12. 1958 — BaK), Paul Schlundt (22. 12. 1958 — BaL), Walter Schmidt (21. 8. 1958 — BaK), Hans Udo Spahn (7. 8. 1958 — BaL), Martin Steidl (24. 12. 1958 — BaL), Erich Volkmann (23. 12. 1958 — BaL);

zu Regierungsinspektoren

Regierungsobersekretär Rudolf Woycik (22. 12. 1958 — BaL),

die Regierungssekretäre Herbert Eschler (11. 8. 1958 — BaK), Heinrich Ranft (29. 8. 1958 — BaK), Wilhelm Schnittka (26. 1. 1959 — BaL), Helmut Zink (25. 9. 1958 — BaK),

die Verwaltungsangestellten Gustav Haase (26. 1. 1959 — BaK), Stabszahlm. z. Wv. Karl Müller (16. 1. 1959 — BaL);

zum Regierungshauptsekretär

Regierungsobersekretär Karl Sommer (11. 2. 1959 — BaL);

zu Regierungsobersekretären

die Regierungssekretäre Karl Daab (22. 12. 1958 — BaL), Josef Link (18. 12. 1958 — BaL), Herbert Lipser (23. 12. 1958 — BaL), Heinrich Möller (19. 12. 1958 — BaL), Karl-Heinz Riemann (22. 12. 1958 — BaL), Werner Schäfer (24. 7. 1958 — BaK), Leonhard Schwinn (23. 12. 1958 — BaL), Wilhelm Usinger (23. 12. 1958 — BaL), Verwaltungsangestellter Friedrich Ruland (5. 2. 1959 — BaK);

zu Regierungssekretären

die Verwaltungsangestellten Konrad Bartelmeß (6. 8. 1958 — BaK), Michael Gasz (6. 8. 1958 — BaK), Willi Hartmann (22. 12. 1958 — BaK), Hubert Klöckner (4. 12. 1958 — BaK), Albert Seuling (17. 12. 1958 — BaK), Richard Tröster (22. 12. 1958 — BaK), Oswald Tschiedel (24. 12. 1958 — BaK), Horst Umstadt (10. 12. 1958 — BaK);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Regierungsmedizinalräte Dr. Johannes Grimm (29. 1. 1959), Dr. Fritz Hoffmann (27. 1. 1959), Dr. Dr. Gerhard Lipka (17. 12. 1958), Dr. Gunnar Maehle (29. 1. 1959), Dr. Siegmund Schalk (29. 1. 1959),

Regierungsamtmann Gerhard Lemp (29. 1. 1959),

die Regierungsoberinspektoren Konrad Hescher (29. 1. 59), Walter Schmidt (2. 2. 1959), Wilhelm Vogel (21. 10. 1958),

die Regierungsinspektoren Franz Antesberger (9. 3. 1959), Fritz Bobermien (2. 2. 1959), Helmut Cieslik (29. 1. 1959), Ernst Ehmer (2. 2. 1959), Herbert Eschler (3. 2. 1959),

Alfred Hahn (8. 10. 1958), Emil Hutzler (29. 1. 1959), Helmut Kämmerer (21. 10. 1958), Christian Keidel (30. 1. 1959),

Leo Krobot (21. 10. 1958), Johannes Peter Kromminga (30. 1. 1959), Wilh. Heinrich Krug (30. 1. 1959), Walter

Meister (30. 1. 1959), Hans-Joachim Meyer (5. 11. 1958), Adolf Peter (30. 1. 1959), Paul Pffor (29. 1. 1959), Ludwig

Reichhardt (10. 10. 1958), Herbert Selbert (30. 1. 1959), Heinz Sommer (15. 12. 1958), Wilhelm Schade (9. 2. 1959),

Gisbert Schäfer (30. 1. 1959), Josef Schifferens (8. 10. 1958), Artur Schneider (8. 10. 1958), Otto Schulz (2. 2. 1959),

Regierungsobersekretär Adolf Dvorschak (30. 1. 1959), Regierungssekretärin Christa Bauer (30. 1. 1959),

die Regierungssekretäre Herbert Blanckenberg (2. 2. 1959), Oswald Böhm (30. 1. 1959), Engelbert Busta (6. 11. 1958),

Ernst Fey (18. 11. 1958), Karl Fuhrmann (2. 2. 1959), Paul Gissel (2. 12. 1958), Georg Killgen (9. 12. 1958), Karl Wil-

helm Kircher (22. 10. 1958), Hans Koch (23. 10. 1958), Joseph Link (10. 10. 1958), Heinrich Nuhn (21. 10. 1958),

Erwin Riemann (17. 12. 1958), Oskar Stock (30. 1. 1959);

in den Ruhestand versetzt

Regierungsamtmann Johannes Seibel (1. 3. 1959), Regierungsoberinspektor Wilhelm Lippert (1. 2. 1959), Regierungsoberinspektor Emil Schmitt (1. 12. 1958), Regierungsinspektor Arthur Bayer (1. 11. 1958), Regierungsinspektor Heinrich Förster (1. 11. 1958), Regierungsobersekretär Georg Kalbfleisch (1. 1. 1959).

Wiesbaden, 9. 6. 1959

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
Z 2 b — 70 — 16

St.Anz. 26/1959 S. 679

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

a) Regierungspräsident in Darmstadt:

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Gewerberat Dipl.-Ing. Otto Dienst, Techn. Überwachungsamt Darmstadt (30. 4. 1959),

Gewerberat Dipl.-Ing. Paul Kalbitz, Techn. Überwachungsamt Darmstadt (24. 4. 1959).

Darmstadt, 5. 6. 1959

Der Regierungspräsident
III/1 — 7 1 02 (3)

St.Anz. 26/1959 S. 679

593 KASSEL

Regierungspräsidenten

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Kreisen Waldeck und Frankenberg/Eder „Landschaftsschutzgebiet Edersee“

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Regierungspräsidenten in Kassel als höhere Naturschutzbehörde mit grüner Umrahmung und Schraffierung eingetragenen Landschaftsteile der Kreise Waldeck und Frankenberg (Eder) — Meßtischblätter Nr. 4719, 4720, 4819 und 4820 — werden mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Landschaftsschutzkarte gilt als Teil dieser Verordnung. Sie ist in ihrer maßgeblichen Ausfertigung bei dem Regierungspräsidenten in Kassel niedergelegt. Ausfertigungen der Landschaftsschutzkarte befinden sich bei den Kreisausschüssen der Kreise Waldeck und Frankenberg (Eder).

§ 2

(1) Es ist verboten, innerhalb des in § 1 genannten Landschaftsschutzgebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Ohne daß es einer Nachprüfung der verunstaltenden Wirkung im einzelnen bedarf, ist nach der Besonderheit des hier geschützten Gebietes in jedem Falle verboten

- a) die Errichtung von nicht standortgebundenen Wohnbauten, nicht standortgebundenen gewerblichen Bauten, Wochenendhäusern (mit Ausnahme der in § 6 dieser Verordnung genannten Bereiche),
- b) die Beseitigung von Hecken und Feldgehölzen außerhalb des Waldes, ohne daß für Ersatzpflanzungen Sorge getragen wird, oder die Möglichkeit des Stockausschlags erhalten bleibt. Ausgenommen von dem Verbot bleiben Hecken, Sträucher, Gehölze und Bäume an Verkehrsstraßen, soweit ihre Entfernung zur Erhaltung einwandfreier oder zur Verbesserung ungenügender Sicht geboten erscheint,
- c) das Lagern und Zelten an anderen als den von den unteren Naturschutzbehörden dafür vorgesehenen Orten sowie jedes die Ruhe der Erholungsgebiete und den Naturgenuß störende Verhalten, insbesondere starker Lärm, Anzünden von Feuer, Wegwerfen von Abfällen und ähnliche Beeinträchtigungen des Geländes,
- d) das Ablagern von Abraum, Müll und Schutt aller Art an anderen als von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde genehmigten Plätzen.

§ 3

(1) Alle sonstigen Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet, die eine dauernde oder vorübergehende Änderung der Natur oder des Landschaftsbildes herbeiführen und die nicht nach § 2 dieser Verordnung verboten sind, bedürfen der Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde. Das gilt auch für Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch das Vorhaben eine verunstaltende, die Natur schädigende oder den Naturgenuß beeinträchtigende Änderung herbeigeführt wird, es sei denn, daß das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt werden muß. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden, die eine möglichst gute Anpassung an die landschaftlichen Gegebenheiten gewährleisten. Die Versagung der Genehmigung hat das Verbot des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet zur Folge.

§ 4

Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der höheren Naturschutzbehörde zu beseitigen oder zu mildern, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 5

(1) Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung der Grundstücke im Landschaftsschutzgebiet, soweit sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht. Dasselbe gilt von der Ausübung der Jagd und der Fischerei. Die forstwirtschaftliche Nutzung ist in Hiebführung und Holzarten soweit wie möglich den Erfordernissen des Landschaftsschutzes anzupassen. Insbesondere sind Kahlhiebe auf größeren Flächen im Landschaftsschutzgebiet tunlichst zu vermeiden und die Laubholzbestockung bevorzugt zu fördern.

(2) Die Beschränkungen der §§ 2 und 3 gelten nicht für geschlossene Ortschaften und im Zusammenhang gebaute Ortsteile.

§ 6

(1) Zur Errichtung von Wochenendhäusern sind innerhalb des Landschaftsschutzgebietes besondere Bereiche vorgesehen. Sie sind in der Landschaftsschutzkarte mit brauner Farbe flächenhaft eingetragen. Gegen eine Bebauung dieser Gebiete mit Wochenendhäusern bestehen aus Gründen des Landschaftsschutzes keine Bedenken, sofern die untere Naturschutzbehörde dem Bauvorhaben zustimmt.

(2) Entsprechendes gilt für das mit roter Farbe und schwarzer Schraffierung flächenhaft ausgewiesene Sonderbaugelände „Saure Delle“ in der Gemarkung Waldeck.

§ 7

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können auf Antrag in besonderen Fällen von der höheren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

§ 8

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Die „Anordnung zum Schutze der Uferflächen des Edersees“ vom 22. August 1950 (Veröffentlicht in den Amtsblättern der Landkreise Frankenberg/Eder und Waldeck) wird gleichzeitig aufgehoben.

Kassel, 26. 5. 1959

Der Regierungspräsident
— als höhere Naturschutzbehörde —
III/8 Az.: 46 b

St. Anz. 26/1959 S. 680

Buchbesprechungen

Bürgerliches Gesetzbuch. Textausgabe mit Einführungsgesetz und 58 privatrechtlichen Ergänzungsgesetzen. Bearbeitet und herausgegeben von Dr. jur. Wolfgang Siebert, o. Professor an der Universität Heidelberg. 8. Auflage. 928 Seiten. Plastikeinband 9,80 DM. W. Kohlhammer, Verlag, Stuttgart

Seit die vorhergehende Auflage dieses Werkes in St. Anz. 1957, Seite 198, besprochen wurde, hat das BGB durch das Gleichberechtigungsgesetz seine bisher einschneidendste Änderung erfahren. Die Neuaufgabe berücksichtigt die Gesetzgebung bis zum 1. 3. 1959. Einige der wichtigsten Bestimmungen des früheren Familienrechts sind in Anmerkungen dem jetzt geltenden Gesetzestext gegenübergestellt worden; allerdings hätten hier auch die §§ 1626 ff. BGB angeführt werden sollen, wogegen auf den Abdruck der seit über 20 Jahren nicht mehr gültigen §§ 1699 ff. eher hätte verzichtet werden können. Insgesamt wäre es vielleicht zweckmäßig gewesen, die durch das Gleichberechtigungsgesetz geänderten oder neu eingeführten Vorschriften im Druck kenntlich zu machen.

Das Werk zeichnet sich durch die große Zahl der abgedruckten Nebengesetze aus. Die Gliederung entsprechend der Einteilung des BGB dürfte den Bedürfnissen der Praxis entsprechen. Zu dem noch aufgenommenen Ehegesundheitsgesetz von 1935 ist zu bemerken, daß seine Fortgeltung nicht nur „sehr zweifelhaft“ ist; nach einhelliger Meinung ist es heute nicht mehr in Geltung.

Hervorzuheben sind schließlich die zahlreichen Anmerkungen, die das Werk über den Rang einer reinen Textsammlung hinausheben. Auch das umfangreiche Stichwortverzeichnis (64 Seiten) wird von jedem Benutzer dankbar begrüßt werden.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN“

1959

Samstag, den 27. Juni 1959

Nr. 26

Veröffentlichungen

1877

Einziehung eines Wegeteilstückes in Bad Wildungen

Ein Teilstück des Weges Gemarkung Bad Wildungen Flur 14 Flurstück Nr. 76 (im Urenbach) soll eingezogen werden. Ein Bedürfnis zur Beibehaltung des Wegeteils liegt nicht vor.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (GS. S. 257) wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, beim Stadtbauamt geltend zu machen.

Die Flurkarte liegt im Stadtbauamt, Lindentraße 1, in der oben angegebenen Zeit während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Bad Wildungen, 10. 6. 1959

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde

1878

Einziehung eines Teilwirtschaftsweges in Eschhofen

Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 24. April 1959 soll der Teilwirtschaftsweg Flur 26, Flurstück 158/115 (weißer Steinweg) von der Kreuzung der Wirtschaftswege Flur 26, Flurstücke 157/114 und 117 bis zur Einmündung des Wirtschaftsweges Flur 26, Flurstück 116, eingezogen und für Müllabfuhrzwecke Verwendung finden, da ein öffentl. Interesse nicht vorliegt.

Einsprüche gegen diese Einziehung können innerhalb einer Frist von 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde schriftlich geltend gemacht werden. Dort kann auch der Lageplan eingesehen werden.

Eschhofen, 11. 6. 1959

Der Bürgermeister
Wagner

1879

Kraftloserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel Nr. 9 des Landkreises Eschwege ist in Verlust geraten und wird hiermit für kraftlos erklärt.

Eschwege, 19. 6. 1959

Der Kreisausschuß
des Landkreises Eschwege

1880

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis des Regierungsvermessungsrats Heinrich Dolezal, ausgestellt am 30. 10. 1958 durch das Katasteramt Frankfurt (M.)-Höchst, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Frankfurt (Main)-Höchst, 19. 6. 1959

Katasteramt

1881

Träger der Wohnraumbewirtschaftung

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes vom 2. 6. 1954 — GVBl. S. 100 — habe ich die nachstehend aufgeführten Städte und Gemeinden mit Wirkung vom 1. Juni 1959 zu selbständigen Wohnungsbehörden bestellt:

a) Städte

Frankenau	Battenberg
Gemünden a. W.	Hatzfeld
Rosenthal	

b) Landgemeinden

Allendorf/Eder	Herzhausen
Allendorf b. Fr.	Holzhausen
Altenhaina	Hommershausen
Altenlotheim	Hüttenrode
Asel	Kirchlotheim
Basdorf	Laisa
Battenfeld	Lehnhausen
Battenhausen	Louisendorf
Berghofen	Löhlbach
Birkenbringhausen	Marienhagen
Bockendorf	Mohnhausen
Bottendorf	Niederorke
Bromskirchen	Oberaspe
Buchenberg	Oberholzhausen
Dainrode	Obernburg
Dodenau	Oberonke
Dodenhausen	Oberwerbe
Dorfitter	Reddighausen
Dörnholzhausen	Rengershausen
Ederbringhausen	Rennertehausen
Eifa	Roda
Ellershausen	Rodenbach
Ellrode	Röddenau
Ernsthausen	Römershausen
Friedrichshausen	Schmittlotheim
Frohnhausen	Schreufa
Geismar	Sehlen
Grüsen	Somplar
Haddenberg	Thalitter
Haina	Viermünden
Haine	Vöhl
Halgehausen	Wangershausen
Harbshausen	Wiesefeld
Haubern	Willersdorf
Herbelhausen	Willershausen

Da die Kreisstadt Frankenberg bereits selbständige Wohnungsbehörde ist, wird nunmehr die Wohnraumbewirtschaftung von sämtlichen Städten und Gemeinden des Kreises Frankenberg ausgeübt.

Frankenberg, 13. 5. 1959

Der Landrat des Kreises Frankenberg

1882

Einziehung öffentlicher Wege in Hofheim (Taunus)

1. Der am Waldrand gelegene Teil des Mühlenweges zwischen den Straßen „Am Rosenberg und Nachtigallenweg“, Flur 19, Teilstück aus Parzelle 107 und Flur 20, Teilstück aus Parzelle 43, Distrikt „Am Rosenberg“ und

2. der Nachtigallenweg zwischen der Stormstraße und dem Mühlenweg, Flur 20, Parzelle 47, Distrikt „Am Rosenberg“ sollen eingezogen werden, weil ein öffent-

liches Bedürfnis nicht mehr besteht. Es wird dies gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Einsprüche können 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, zur Vermeidung des Ausschlusses schriftlich oder zu Protokoll, im Rathaus, Zimmer 1, angebracht werden. Dort kann auch die Flurkarte eingesehen werden.

Hofheim (Taunus), 15. 6. 1959

1883

Der Magistrat

Wegeeinziehung in Haiger

Die Wegeparzelle Flur 4 Flurstück Nr. 167 ist mit Wirkung vom 21. 5. 1959 eingezogen.

Haiger, 8. 6. 1959 Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde

1884

Einziehung eines öffentlichen Fußpfades in Oberursel

Nachdem der öffentliche Fußpfad Flur 28 Parzelle 8200/1 in der Gemarkung Oberursel schon jahrelang nicht mehr benutzt wird und auch seine Eigenschaft als Zugangsweg verloren hat, weil die angrenzenden Eigentümer ihre Grundstücke entweder von der Ebertstraße oder von der Richard-Wagner-Straße erreichen können, hat der Magistrat in seiner Sitzung am 11. 6. 1959 beschlossen, ihn einzuziehen.

Nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht, und zwar gleichzeitig mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen vom 22. 6. bis einschl. 20. 7. 1959 beim Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus) geltend zu machen. Der Plan, der die Einziehung des betreffenden Weges vorsieht, liegt während der genannten Zeit beim Stadtbauamt, Rathaus, Zimmer 24, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Oberursel (Taunus), 15. 6. 1959

Der Magistrat
Kappus
Bürgermeister

1885

Teilbebauungsplan für das Gebiet nördlich der Friedhofstraße und westlich des Hainstädter Weges in der Gemarkung Froshausen

Der obengenannte Teilbebauungsplan ist durch Beschluß des Kreistages des Landkreises Offenbach rechtswirksam.

Offenbach (Main), 12. 6. 1959

Der Kreisausschuß
des Landkreises Offenbach

1886

Teilbebauungsplan für das Gebiet „Rohwiesen“ in der Gemarkung Götzenhain

Der obengenannte Teilbebauungsplan ist durch Beschluß des Kreistages des Landkreises Offenbach rechtswirksam.

Offenbach (Main), 12. 6. 1959

Der Kreisausschuß
des Landkreises Offenbach

1887**Einziehung von Wegeparzellen in Wiera**

Die Gemeinde Wiera beabsichtigt, die Wegeparzellen 258/86 und 259/86 einzuziehen, da ein öffentliches Bedürfnis nicht mehr besteht. Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit veröffentlicht, mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Wiera, 19. 6. 1959

Der Bürgermeister
als Wegeaufsichtsbehörde

1888**Wegeeinziehung in Ziegenhain**

Die zwischen den Häusern Carl Schmitt, Muhlystraße 5, Flur 20, Flurstück 332/139 und Adolf Kutscher, Muhlystraße 7, Flur 20, Flurstücke 324/136 und 322/137 gelegene Wegeparzelle (Winkel) Flur 20, Flurstück 138, soll in der Gesamtgröße von 28 qm zum Zwecke des Verkaufs eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS. S. 237) wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht. Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung sind zur Vermeidung des Rechtsausschlusses innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Der Plan über das Vorhaben liegt bis zum Ablauf der Einspruchsfrist bei der Stadtverwaltung Ziegenhain (Rathaus) zu jedermanns Einsicht aus.

Ziegenhain, 19. 6. 1959

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde
Pfuhl

Gerichtsangelegenheiten**1889****Aufgebote**

F 5/59: Der Gutsbesitzer Kurt von und zu Zimmersrode, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Weidner u. Thiele, Borken, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Gläubigers der im Grundbuch von Zimmersrode Bl. 440 in Abt. III unter Nr. 1 auf den Namen der Freifrau Helene von und zu Gilsa, geb. Herr, Gilsa eingetragenen mit 7 1/2% jährlich verzinslichen Hypothek von 3000,— RM beantragt.

Die Gläubigerin wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Oktober 1959, um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Borken (Bez. Kassel), 8. 6. 1959 **Amtsgericht****1890**

5 F 1/59: Die Ehefrau Lisa Schäfer, geb. Horch, in Nanzenbach (Dillkreis), vertreten durch die Rechtsanwälte Schoof und Jamin in Dillenburg, hat gem. § 927 BGB das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung des bisherigen Grundstückseigentümers des im Grundbuch von Nan-

zenbach Band 8 Blatt 294 eingetragenen Grundstücks Best. Verz. lfd. Nr. 3:

Flur 27, Flurstück 439: Grünland vor der Birke, 5,02 Ar, beantragt.

Als Eigentümer ist im Grundbuch der Landmann Heinrich Horch in Nanzenbach eingetragen. Der Vorgenannte, bisher im Grundbuch als Eigentümer eingetragene wird hiermit aufgefordert, spätestens in dem auf den 3. September 1959, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Dillenburg, Zimmer 19, anberaumten Termin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Dillenburg, 15. 6. 1959

Amtsgericht**1891**

2 F 3/59: Die Raiffeisenkasse Vockerode e. G. m. u. H., vertreten durch Rechtsanwalt Schmidt, Eschwege, hat das Aufgebot des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Weidenhausen Band 15 Blatt 488 in Abt. III Nr. 3 auf dem Grundbesitz a) des Fuhrunternehmers Adam Beck, b) dessen Ehefrau Margarete Beck, geb. Schäfer, c) des Kaufmanns Adam Rabe, d) dessen Ehefrau Irmgard Rabe, geb. Beck, zu je 1/4 für die Raiffeisenkasse Vockerode e. G. m. u. H. in Vockerode eingetragene mit 10 % jährlich verzinsliche Briefgrundschuld von 12 000,— DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 9. Oktober 1959, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 122, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Eschwege, 2. 6. 1959

Amtsgericht**1892**

3b F 16/59: Der Studienrat Ernst Grau zu Bernkastel-Cues, die Witwe Elisabeth Reichert, geb. Grau, in Limburg (Lahn), die Geschäftsinhaberin Maria Grau in Fulda, Steinweg 12, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Veldung, in Fulda, haben das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Fulda Band 23, Artikel 1400 lfd. Nr. 2 Flur 4, Flurstück zu 344 1, Hofraum Steinweg, 0,12 Ar groß, für 1. den Webermeister Valentin Fink, 2. den Kürschner und Kaufmann Christoph Enders, verheiratet in Gütergemeinschaft mit Katharina, geb. Spahn, 3. den Kaufmann Gustav Grau in allgemeiner Gütergemeinschaft verheiratet mit Rosa, geb. Schwarz, sämtlich in Fulda, eingetragenen Grundstücks beantragt.

Der Eigentümer wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 29. September 1959, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Fulda, Königstraße 38, II. Stock, Zimmer Nr. 30, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden, widrigenfalls er mit ihnen ausgeschlossen werden wird.

Fulda, 19. 6. 1959 **Amtsgericht, Abt. 3b****1893**

3a F 17/59: Der Lederhändler Willi Pfaff und dessen Ehefrau Maria, geb. Michalski, in Fulda, Hirtsrain 1, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Veldung in Fulda, haben

das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Fulda, Band 23, Artikel 1400, lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück zu 323 1, Hofraum Marktstraße, 0,20 Ar groß, für 1. den Webermeister Valentin Fink, 2. den Kürschner und Kaufmann Christoph Enders, verheiratet in Gütergemeinschaft mit Katharina, geb. Spahn, 3. den Kaufmann Gustav Grau in allgemeiner Gütergemeinschaft verheiratet mit Rosa, geb. Schwarz, sämtlich in Fulda, eingetragenen Grundstücks beantragt.

Der Eigentümer wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 29. September 1959, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Fulda, Königstraße 38, II. Stock, Zimmer 34, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden, widrigenfalls er mit ihnen ausgeschlossen wird.

Fulda, 18. 6. 1959 **Amtsgericht, Abt. 3 a****1894****Im Namen des Volkes****Ausschlußurteil**

55 F 9/59: In der Aufgebotsache 1. der Ehefrau Mia Wendel, geb. Dörr, Kassel, Ludwig-Mond-Str. 66, 2. der Ehefrau Anni Jacobs, geb. Dörr, Wellerode-Wald, Neue Heimat 6, 3. der minderjährigen Christa Dörr, aus Niedenstein, Untertor 91, vertreten durch den Rentner August Groh, Niedenstein, Oberstr. 32, Antragsteller, Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Baumbach, Kassel, hat das Amtsgericht, Abt. 55 in Kassel, durch Amtsgerichtsrat Dr. Laube für Recht erkannt:

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Kassel, Band 19, Blatt 374 in Abt. III Nr. 14 für den Malermeister Johannes Dörr in Kassel eingetragene, mit 6 vom Hundert verzinsliche Briefgrundschuld von 6000,— Reichsmark ist kraftlos.

Kassel, 18. 6. 1959

Amtsgericht, Abt. 55**1895**

2 F 6/59: Die Kreissparkasse Marburg (Lahn), vertreten durch Rechtsanwalt Steffen, Marburg (Lahn), hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die für den Helfer in Steuersachen Seibert Strack, Kirchhain, im Grundbuch von Allendorf, Kreis Marburg (Lahn), Band 79, Blatt 2327, in Abt. III, lfd. Nr. 15, eingetragene Grundschuld von 3000,— DM beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, 29. September 1959, 9 Uhr, Zimmer 6, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Schuldurkunde vorzulegen, widrigenfalls die Urkunde kraftlos erklärt werden wird.

Kirchhain (Bez. Kassel), 5. 6. 1959

Amtsgericht**1896**

F 4 59: Der Rentner Johannes Garde in Elfershausen, Krs. Melsungen, Haus Nr. 23, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Weber und Grede in Melsungen, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Miteigentümer 1. Katharina Garde in Kassel, 2. Conrad Garde, in

Unterhaun, des im Grundbuch von Dagoberthausen Band 4 Blatt 122 eingetragenen Grundstücks

Flur 1, Flurstück 36, Grünland, die Lohrbänge, in Größe von 3,22 Ar, beantragt.

Die oben bezeichneten Miteigentümer werden aufgefordert, spätestens im Aufgebotsstermin am 25. September 1959, um 10. 30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 5, ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Melsungen, 11. 6. 1959

Amtsgericht

1897

F 12/59: Die Witwe Elise Knoche, geb. Schmidt, in Schwarzenhasel, Nr. 26, vertreten durch die Rechtsanwälte Both in Rotenburg a. d. Fulda, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Schwarzenhasel Band 7, Blatt 248, eingetragenen Grundstücks

Flur 5, Flurstück 24, Ackerland, auf der Datterode, 10,65 Ar, beantragt.

Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer, Handelsmann Christoph Frank und Frau Martha Elisabeth Wolfskeil, geb. Frank, oder deren Rechtsnachfolger, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 8. September 1959, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 8, anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung erfolgen wird.

Rotenburg (Fulda), 10. 6. 1959 Amtsgericht

1898

Ausschlussurteil

4 F 2/58: Durch Urteil vom 11. Juni 1959 sind die Eigentümer der im Grundbuch von Winkels Band IV Blatt 117 auf den Namen der Eigentumserben des verstorbenen Maurers Anton Weyer von Winkels nach Nassauischem Leibzuchtsrecht eingetragenen Grundstücke Flur 22 Flurstück 216/24, Flur 24 Flurstück 95 und Flur 24 Flurstück 96 mit ihren Rechten ausgeschlossen worden.

Amtsgericht Weilburg

1899

Güterrechtsregister

GR 110 — 8. 5. 1959: Viehkaufmann Christian Schmidt und Ehefrau Emilie Schmidt, geb. Halle, Helsen, Kirchstr. 5.

Durch Vertrag vom 23. 2. 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Arolsen

1900

GR 251 — 11. Juni 1959: Molkereiarbeiter Rudolf Köbler und Frieda, geb. Glanz, Büdingen.

Durch Ehevertrag vom 1. Juni 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Büdingen

1901

Neueintragung

GR 134 A: Mladek, Anton und Anna, geb. Walenta, in Friedberg.

Durch Ehevertrag vom 4. 5. 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Friedberg (Hessen), 10. 6. 1959

Amtsgericht

1902

4 GR 852 — 29. April 1959: Helmut Kompa und Elfriede, geb. Reutershahn, Hanau a. M., Rosenstraße 19.

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gem. Artikel 8 I Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

4 GR 851 — 23. April 1959: Kaufmann Kurt Peuker und Ruth-Vera, geb. Schelper, Hanau a. M., Philippsruher Allee 26.

Durch Vertrag vom 27. 11. 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

4 GR 853 — 8. Mai 1959: Ingenieur Helmut Beinhorn und Siegrun, geb. Schmädicke, Hanau a. M., Friedrich-Ebert-Anlage 2a.

Durch Vertrag vom 9. März 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

4 GR 854 — 20. Mai 1959: Kfm. Angestellter Karl-Peter Waßmuth und Margot Erika, geb. Eichner, Hanau a. M., Bernhardstraße 1.

Durch Vertrag vom 13. April 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

4 GR 636 — 12. Juni 1959: Gastwirt Emil Kress und Henny, geb. Edel, Hanau a. M., Hospitalstraße 3.

Durch Vertrag vom 22. April 1959 ist die Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand vereinbart.

Amtsgericht Hanau (Main), Abt. 4

1903

GR 184 A: Eheleute Landwirt Josef Heller und Aloisia, geb. Frick, in Soisdorf, Krs. Hünfeld.

Durch notariellen Vertrag vom 21. April 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Hünfeld, 6. 6. 1959

Amtsgericht

1904

Neueintragung

GR 98 A: Josef Oswald, Tapezier-, Polsterer- und Dekorationsmeister, dessen Ehefrau Ruth Oswald, geb. Asal, beide in Langen (Hessen).

Durch Ehevertrag vom 19. März 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Langen, 19. 5. 1959

Amtsgericht

1905

Neueintragung

GR IV S. 20: Reubold, Leonhard, Hotelangestellter, und Else, geb. Gessner, wohnhaft in Stockheim i. Odw.

Durch notariellen Ehevertrag vom 30. April 1959 ist ab 1. Mai 1959 Gütertrennung vereinbart.

Michelstadt, 15. 6. 1959

Amtsgericht

1906

GR 339 — 10. 6. 1959: Mechanikermeister Herbert Arnold und Edith Ottilie Lina, geb. Lotz, in Weilburg.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung (Art. 8 I Nr. 3 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. 6. 1957).

Amtsgericht Weilburg

1907

Für Nachstehende ist durch Ehevertrag Gütertrennung vereinbart

GR 1825 A — 16. 9. 1958: vom 4. August 1958 für die Eheleute Engelhardt, Hans Günter, Kaufmann, und Gisela, geb. Wohmann, Wiesbaden, Mittelheimer Str. 18.

GR 2148 A — 28. 1. 1959: vom 11. November 1958 für die Eheleute Schmalte, Willi, Gastwirt, und Ottilie, geb. Risse, Wiesbaden, Freudenberg, Veichenweg 1.

GR 2151 A — 28. 1. 1959: vom 28. Juli 1958 für die Eheleute Knauf, Johannes, Ingenieur, und Elisabeth, geb. Döpp, Wiesbaden, Sonnenberger Straße 26.

GR 2152 A — 29. 1. 1959: vom 27. Dezember 1958 für die Eheleute Mans, Hans, Journalist, und Evelyn von Ruville, Wiesbaden, Augustastr. 21.

GR 2155 A — 31. 1. 1959: vom 10. Juni 1958 für die Eheleute Blöcher, Wolfgang, Journalist, und Rosemarie, geb. Letschert, Wiesbaden, Oestricher Str. 3.

GR 2157 A — 5. 2. 1959: vom 22. Januar 1959 für die Eheleute Krennrich, Wilhelm, Kellner, und Maria Magdalena, geb. Ach, Wiesbaden, Wachsackerstr. 5.

GR 2156 A — 5. 2. 1959: vom 23. Dezember 1958 für die Eheleute Keutner, Dr. Heinz, Facharzt, u. Gertrud, geb. Hertwig, Wiesbaden-Sonnenberg, Nietzschesstr. 3.

GR 2161 A — 12. 2. 1959: vom 26. Januar 1959 für die Eheleute Steindl, Alois, Omnibusunternehmer, und Elfriede, geb. Riess, Wiesbaden, Bülowstr. 4.

GR 2162 A — 13. 2. 1959: vom 27. Januar 1959 für die Eheleute Gläser, Jürgen, Arzt, und Jutta, geb. Schröder, Wiesbaden, Dotzheimer Str. 69.

GR 2163 — 14. 2. 1959: vom 28. 11. 1958 für die Eheleute Menzel, Viktor, Kaufmann, und Anneliese, geb. Klie, Wiesbaden, Adolfsallee 1.

GR 2167 A — 4. 3. 1959: vom 29. Januar 1959: für die Eheleute Wagner, Albert, Kaufmann, und Inge, geb. Fritz, Wiesbaden, Dotzheimer Str. 96.

GR 2169 — 5. 3. 1959: vom 6. Februar 1959 für die Eheleute Wahl, Dr. Horst, Oberregierungsrat i. R., und Edith, geb. Bielefeldt, Wiesbaden, Nérotal 16.

GR 2175 A — 18. 3. 1959: vom 10. Februar 1959 für die Eheleute Schutzbach, Erwin, Gewerbelehrer, und Anna, geb. Roth, Wiesbaden-Sonnenberg, Bingertstr. 9.

GR 2178 A — 24. 3. 1959: vom 3. Februar 1959 für die Eheleute Ambach, Dr. Ernst, Notar, und Elli, geb. Nickola, Mainz-Kastel, Wiesbadener Str. 12.

GR 2179 A — 24. März 1959: vom 16. Februar 1959 für die Eheleute Rohland, Otto, Schreiner, und Irmgard, geb. Rosenthal, Mainz-Kastel, Eisenbahnweg 15.

GR 2180 A — 25. 3. 1959 vom 18. Juli 1958 für die Eheleute Andexer, August, Bezirksvertreter, und Hermine, geb. Grimm, Wiesbaden, Moritzstr. 19.

GR 2183 A — 8. 4. 1959: Vom 8. Januar 1959 für die Eheleute Spelter, Günther, Kraftfahrer, und Christel, geb. Dauer, Wiesbaden, Walramstr. 28.

GR 2184 A — 9. 4. 1959: vom 29. September 1958 für die Eheleute Mohr, Ernst, Handelsvertreter, und Emmy, geb. Pehl, Wiesbaden-Biebrich, Goethestr. 14.

GR 2185 A — 9. 4. 1959: vom 31. März 1959 für die Eheleute Sauer, Heinrich, Kaufmann, und Lilo, geb. Schmelzeisen, Wiesbaden, Aarstr. 37.

GR 2186 A — 9. 4. 1959: vom 8. November 1958 für die Eheleute Ohlenmacher, Arno, Malermeister, und Frieda, geb. Prinz, Wiesbaden, Luxemburgplatz 4,

GR 2187 A — 23. 4. 1959: vom 7. April 1959 für die Eheleute Fischer, Franz-Josef, Weinbautechniker, und Hildegard, geb. Zilli, Wiesbaden, Schiersteiner Str. 11.

GR 2188 A — 23. 4. 1959: vom 26. März 1959 für die Eheleute Koch, August, Rentner, und Maria, geb. Horn, in Wiesbaden, Dotzheimer Str. 53.

GR 2189 A — 24. 4. 1959: vom 20. März 1959 für die Eheleute Rudolph, Friedrich, Elektromeister, und Anneliese, geb. Walterreit, Wiesbaden, Klarenthaler Str. 125.

GR 2190 A — 24. 4. 1959: vom 31. Januar 1959 für die Eheleute Slabyhoudek, Josef, Musiker, und Elisabeth, geb. Reil, Mainz-Amöneburg, Hambuschstr. 4.

GR 2191 — 11. 5. 1959: vom 2. März 1959 für die Eheleute Witte, Emil, Gastwirt, u. Rosalie, geb. Sindl, Wiesbaden-Schierstein, Wilhelmstr. 20.

*

Für Nachstehende gilt durch Erklärung gemäß Art. 8 Nr. 3 Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957 Gütertrennung

GR 2146 A — 28. 1. 1959: vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Lucht, Harald, Rechtsanwalt, und Else geb. Weber, Wiesbaden, Adolfsallee 33.

GR 2147 A — 28. 1. 1959: Vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Becker, Fred Handelsvertreter und Margarete geb. Schulz, Wiesbaden, Fritz-Reuter-Str. 8.

GR 2149 A — 28. 1. 1959: vom 27. Juni 1958 für die Eheleute Leber, Heinz, Kaufmann und Angelika geb. Seidel, Wiesbaden, Umlandstr. 3.

GR 2150 A — 28. 1. 1959: vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Jörg, Dr. Edgar, Industrierberater und Else geb. Paul, Wiesbaden, Nerobergstr. 14.

GR 2153 A — 2. 2. 1959: vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Böttcher, Gerhard, Kaufmann und Gundula geb. Fester, Wiesbaden, Biebricher Allee 35.

GR 2154 A — 2. 2. 1959: vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Ingenbrand, Jakob, Kaufmann und Renate geb. Zahn, Wiesbaden, Burgstr. 6.

GR 2158 A — 10. 2. 1959: vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Zielke, Walter, Friseur und Else geb. Köhler, Wiesbaden, Sonnenberger Str. 60.

GR 2159 A — 12. 2. 1959: vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Meier, Heinrich, Kaufmann und Frieda geb. Grohler, Wiesbaden-Sonnenberg, Dreispitzstr. 18.

GR 2160 A — 12. 2. 1959: vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Kinn, Franz Xaver, Kaufmann und Anni geb. Ickstadt, Wiesbaden, Walkmühlstr. 31.

GR 2164 A — 23. 2. 1959: vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Lux, Franz, Bauingenieur und Elfriede geb. Schlosser, Wiesbaden, Nettelbeckstr. 14.

GR 2165 A — 24. 2. 1959: vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Kötschau, Karl, Friedrich Kaufmann und Ingeborg geb. Sarholz, Wiesbaden, Dotzheimer Str. 76.

GR 2166 A — 2. 3. 1959: vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Auer, Karl Elmar, Kaufmann und Helga geb. Höhn, Wiesbaden, Herderstr. 9.

GR 2168 A — 4. 3. 1959: vom 28. Juni 1958 für die Eheleute Gerber, Dr. Otto, Volkswirt und Dr. Paula Gerber, geb. Korell, Wiesbaden-Biebrich, Rathausstraße 82.

GR 2170 A — 10. 3. 1959: vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Möller, Dr. Ernst, Biologe, und Elfriede geb. Brander, Wiesbaden, Adolfsallee 16.

GR 2171 A — 13. 3. 1959: vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Schollmayer jun., Josef Valentin, Kaufmann und Ingeborg geb. Lauter, Mainz-Kostheim, Hauptstraße Nr. 173.

GR 2172 A — 13. 3. 1959: vom 28. Juni 1958 für die Eheleute Stephan, Wolfgang, Bankangestellter und Rosemarie geborene Schellenberg, Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 73.

GR 2173 A — 13. 3. 59: vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Schollmeyer, Josef, Kaufmann und Anna geb. Bitz, Mainz-Kostheim, Landstr. 9.

GR 2174 A — 13. 3. 1959: vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Schollmayer sen., Michael, Kaufmann und Maria geb. Künstler, Mainz-Kostheim, Hauptstr. 173.

GR 2176 A — 19. 3. 1959: vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Häckel, Carl Robert, Kaufmann und Emmy geb. Schulz, Wiesbaden, Frauenlobstr. 9.

GR 2177 A — 20. 3. 1959: vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Sendt, Joseph, Gastwirt und Auguste geb. Hessenmüller, Mainz-Kastel, Eisenbahnstr. 7.

GR 2181 A — 3. 4. 1959: vom 27. Juni 1958 für die Eheleute Schachtebeck, Wilhelm, Gärtner und Lieselotte geb. Sauerwein, Wiesbaden-Erbenheim, Neugasse 9.

GR 2182 A — 3. 4. 1959: vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Gruber, Günter, Kaufmann und Else geb. Klesse, Wiesbaden, Michelsberg 15.

*

GR 300 A — 10. 3. 1959: Für die Eheleute Fleck, Walther, Kaufmann und Else geb. Scheidler jetzt wohnhaft Frankfurt/Main, Eppsteiner Str. 36, ist durch Ehevertrag vom 13. Januar 1959 die Gütertrennung aufgehoben und Zugewinngemeinschaft vereinbart.

Wiesbaden, 15. 6. 1959 Amtsgericht

1908 Handelregister

A 179 — 10. 6. 1959: Hermann Lücke, Särge, Überführungen, Grabsteine, Karlishafen (Überf., Handel mit Särgen u. Grabsteinen) Inhaber: Kaufmann Hermann Lücke, Karlishafen.

Amtsgericht Karlishafen

1909 Neueintragung

HRA 609 — 18. 6. 1959: Fa. Karl-Wilhelm Wiegand KG, in Bad Hersfeld. Persönlich haftender Gesellschafter ist der Kaufmann Karl-Wilhelm Wiegand in Bad Hersfeld. Es ist ein Kommanditist vorhanden. Die Gesellschaft hat am 1. 4. 1959 begonnen.

Amtsgericht Bad Hersfeld

1910 Musterregister

5 MR 59 — Fa. L. Keskari & Co., Fischbach (Taunus), Hornauerweg:

6 Damenhandtaschen mit Muff und Pelzbesatz. Fabriknummer 1—6. Plastische Erzeugnisse. Schutzfrist 3 Jahre. Angemeldet am 25. März 1959, 11.30 Uhr.

Amtsgericht Königstein (Taunus)

1911 Vereinsregister

VR 29: Katholischer Kirchenbauverein Bad Orb, Sitz Bad Orb.

Bad Orb, 19. 5. 1959 Amtsgericht

1912

VR 14 — 2. Juni 1959: Turnverein 1901 Katzenfurt e. V. in Katzenfurt, Kr. Wetzlar. Die Satzung ist am 28. Februar 1959 errichtet.

Amtsgericht Ehringshausen

1913 Neueintragung

VR 41: Carneval Club „Blau-Gelb“ Höchst (Odenwald) e. V. Sitz: Höchst (Odw.).

Höchst (Odw.), 19. 6. 1959 Amtsgericht

1914 Neueintragung

4 VR 126: Siedlergemeinschaft e. V. Langen H. in Langen.

Langen (Hessen), 4. 6. 1959 Amtsgericht

1915 Neueintragung

VR 28 — 15. 6. 1959: Carneval-Verein-Camberg 1832 in Camberg. Die Satzung ist am 11. 11. 1958 errichtet.

Vorstand: Werkmeister Josef Göbel, Gewerbelehrer Theo Stillger, Kaufmann Hugo Neuberger, Kaufmann Lothar Wenz.

Amtsgericht Limburg (Lahn)

Zweigstelle Camberg (Nassau)

1916 **Vergleiche — Konkurse**

Beschluß

1 Na 3/54: Das **Anschluß-Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Gebr. Foucar KG. in Köppern (Ts.), wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO. aufgehoben.

Bad Homburg v. d. H., 12. 6. 1959

Amtsgericht

1917

6 N 25/59 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen des Kaufmanns Franz Hansalek in Darmstadt, Beckstraße 67, Inhaber der Firma J. Ph. Leuthner, Darmstadt, Ernst-Ludwig-Straße 21, wird heute am 15. Juni 1959, 16.15 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist. Konkursverwalter, Rechtsanwalt Schafft, Darmstadt, Im Geissensee 10, Tel. 7 32 71. Konkursforderungen sind bis zum 6. Juli 1959 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 20. Juli 1959, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Zimmer 510.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Juli 1959 anzeigen. Postsperrung wird angeordnet.

Darmstadt, 15. 6. 1959

Amtsgericht — Abt. 6

1918

Beschluß

81 N 5/58: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Ifra-Industrie- und Installationsbedarf, GmbH. Herstellung und Großhandel mit Industrie- und Installationsbedarf, insbes. sanitäre Anlagen, Frankfurt (Main), Leerbachstr. 97, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 3. Juli 1959, 9 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 12. 6. 1959

Amtsgericht, Abt. 81

1919

Beschluß

81 VN 15/59 — **Vergleichsverfahren**: Die C. u. W. Bohnert GmbH., Herstellung und Vertrieb von Beleuchtungsartikeln aller Art, Frankfurt (Main), Mainzer Landstraße 233 und Jülich (Rhld.), Kinofilm, hat durch einen am 12. 6. 1959 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Bis zur Entscheidung über den Eröffnungsantrag wird der Rechtsanwalt Hans Revermann, Frankfurt (Main), Mendelssohnstraße 57, Tel. 77 85 10, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Frankfurt (Main), 16. 6. 1959

Amtsgericht, Abteilung 81

1920

Beschluß

81 N 373/55: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Heinrich Langgut, Inhabers einer Dampfwäscherei und chem. Reinigungsanstalt, Frankfurt (Main), Burgstraße 5, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung der Verwalterin, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen auf den 24. Juli 1959, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gebäude B, Zimmer 337 anberaumt.

Frankfurt (Main), 15. 6. 1959

Amtsgericht, Abt. 81

1921

Beschluß

81 VN 9/58: Das **Vergleichsverfahren** über das Vermögen der Frau Dr. phil. Anna Luise Steinberger, Inhaberin der Firma Taunus-Süßmost-Kelterei Dr. Steinberger u. Co., Bad Soden am Taunus, Königsteiner Straße 73, wird aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß die Schuldnerin den im Termin vom 8. August 1958 angenommenen und am 13. August 1958 bestätigten Vergleich erfüllt hat.

Frankfurt (Main), 11. 6. 1959

Amtsgericht, Abteilung 81

1922

Beschluß

81 N 269/58: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Glasreinigungsmeisters Karl Ehrmann, Inhabers des Glasreinigungsbetriebes Leonhard Ehrmann, Frankfurt (Main), Bornheimer Landstraße 19, wird hiermit nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Frankfurt (Main), 11. 6. 1959

Amtsgericht, Abt. 81

1923

Beschluß

81 N 152/57: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Kauffrau Käthe Matter, geb. Becker, Ffm.-Bonames, Am Burghof 35, Inh. der Firma Karmamoden, Käthe Matter, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen auf den 24. Juli 1959, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Geb. B, Zimmer 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 15. 6. 1959

Amtsgericht, Abt. 81

1924

Beschluß

81 N 314/56: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Theodor van Kaick, Frankfurt (Main), Bockenheimer Landstraße 76, Alleinhaber der „Elmi“ Elektro-Maschinen-Industrie Theodor van Kaick, Frankfurt (Main), Hanauer Landstraße 121, wird Schlußtermin auf Freitag, den 17. Juli 1959, 8.55 Uhr, vor dem Amtsgericht, hier, Gerichtsstraße 2, Bau B, Zimmer 337, III. Stock, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des

Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. Die Vergütung des Verwalters ist auf 37 025,00 DM, seine Auslagen sind auf 3062,10 DM festgesetzt.

Frankfurt (Main), 19. 6. 1959

Amtsgericht, Abt. 81

1925

Beschluß

81 N 36/58: Das **Nachlaßkonkursverfahren** über das Vermögen des am 13. 3. 1956 verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Falkensteiner Straße 32a, wohnhaft gewesenen Kaufmanns Hugo Bernhard Meinhold wird gem. § 204 KO mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt. Die Vergütung des Verwalters beträgt 175,00 DM, seine Auslagen 6,14 DM.

Frankfurt (Main), 18. 6. 1959

Amtsgericht, Abt. 81

1926

81 N 211/58: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Vertriebsgesellschaft für techn. Artikel mbH. in Frankfurt (Main)-Berkersheim, Obergasse 3, mit Zweigniederlassung in Bühl (Baden), Rheinstraße 33, und mit Abteilung „Derustit-Werk“ Offenbach (Main), Bettinastraße 69, soll eine Abschlagsverteilung stattfinden.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Frankfurt (Main), Abteilung 81, Aktenzeichen: 81 N 211/58 niedergelegt worden. Die Summe dieser Forderungen beträgt 441 160,58 DM. Es ist ein Massebestand von 92 900,82 DM verfügbar.

Frankfurt (Main), 19. 6. 1959

Der Konkursverwalter
Herbert W. Naumann
Rechtsanwalt

1927

81 N 158/57: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Werner Lehmann, Buchschlag bei Frankfurt (Main), Carl-Seelmann-Weg 8, Inhabers der Firma Werner Lehmann, Import, Großhandel, Kommission, Vermittlungen, Frankfurt (Main), Großmarkthalle — Az.: 81 N 158/57 AG. Ffm., findet die Schlußverteilung statt.

Die Forderungen betragen: a) bevorrechtigte 4598,61 DM, b) einfache 200 801,66 DM. Der zur Verteilung verfügbare Massebestand beträgt ca. 258,19 DM.

Der Konkursverwalter
Gentsch, Rechtsanwalt

1928

N 7/55: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des am 17. 9. 1955 verstorbenen Herrmann Rudl, Gudensberg — N 7/55 — soll die Schlußverteilung erfolgen. Die verfügbare Masse beträgt 1612,62 DM.

Zu berücksichtigen sind nichtbevorrechtigte Forderungen im Betrage von 15 941,63 DM. Bevorrechtigte Forderungen sind nicht mehr vorhanden. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Fritzlar zur Einsicht aus.

Fritzlar, 18. 6. 1959

Der Konkursverwalter
Schemetzko
Rechtsanwalt

1929

N 8/57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Siegfried Messing, Friedberg, Inh. der Firma „Modchhaus Messing“, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung über nicht verwertbare Vermögensstücke Schlußtermin vor dem Amtsgericht, Zimmer 16, bestimmt auf Dienstag, den 28. Juli 1959, 9 Uhr.

Es wurden festgesetzt a) die Vergütung des Konkursverwalters RA. Dr. Schwab, Friedberg, auf 3830,— DM, seine Auslagen auf 188,30 DM, b) die Vergütung der Gläubiger - Ausschuß - Mitglieder 1. Helmut Burghardt auf 66,— DM, und 46,26 DM Auslagen, 2. Dr. Hessberger auf 80,— DM, 3. RA. Beck auf 130,— DM. Friedberg (Hessen), 16. 6. 1959

Amtsgericht

1930

N 1/59 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Johannes Heinrich Schmidt GmbH, Apparate-, Behälter-, Rohrleitungs- und Stahlbau, Schweißwerk, in Homberg, Bez. Kassel, Ziegenhainer Str. 9, alleiniger vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Ingenieur Johannes Heinrich Schmidt in Homberg, Bez. Kassel, Im Kornfeld 3, wird heute, am 20. 6. 1959, 9.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Dowie, Homberg, Bez. Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 4. 8. 1959 bei dem Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 7. 7. 1959, 9.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Sitzungssaal.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgeseonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. 7. 1959 anzeigen.

Homberg (Bez. Kassel), 20. 6. 1959

Amtsgericht

1931

Beschluss

5 N 16/58: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Wendelin Dotzauer, Inh. der nicht eingetragenen Firma W. Dotzauer Textilnäherei in Neu-Isenburg, jetzt Sprendlingen, Kr. Offenbach, ist gem. § 204 KO eingestellt. Gegen die Schlußrechnung des Konkursverwalters wurden Einwendungen nicht erhoben. Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters auf 187,50 DM. Auslagen des Konkursverwalters auf 72,50 DM.

Langen, 6. 5. 1959

Amtsgericht

1932

50 N 22/59 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Fleischsalat-Fabrik Kassel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kassel, Erzbergerstraße 36-38, wurde am 18. Juni 1959, 12.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Schumann,

Kassel, Rudolf-Schwader-Straße 10. Anmeldefrist der Konkursforderungen bis zum 15. Juli 1959 beim Amtsgericht, zweifach. Wahltermin und Beschlußfassung über Anträge gemäß §§ 132, 134 und 137 KO. am 15. Juli 1959, 11 Uhr; Prüfungstermin am 2. September 1959, 13 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block C, Zimmer Nummer 50. Offener Arrest und Anmeldefrist beim Konkursverwalter bis zum 10. Juli 1959

Kassel, 18. 6. 1959

Amtsgericht

1933

7 N 52/57 — Konkursverfahren: Das am 28. Mai 1957 über das Vermögen der Kauf-frau Elisabeth Pulweg — Inhaberin eines Textil-Einzelhandelsgeschäfts in Offenbach (Main), Hermann-Steinhäuser-Straße 44, eröffnete Konkursverfahren wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Offenbach (Main), 12. 6. 1959

Amtsgericht, Abt. 7

1934

7 N 33/59 — Nachlaßkonkursverfahren: Über den Nachlaß des am 23. Februar 1959 mit dem letzten Wohnsitz in Neu-Isenburg, Neckarstraße 7, verstorbenen Zimmermeisters Ludwig Schäfer wurde am 15. Juni 1959, 12 Uhr das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Berndt, Neu-Isenburg, Hugenottenallee 50.

Konkursforderungen sind bis zum 8. Juli 1959 unter Angabe des Betrages und des Grundes der Forderungen mit den bis zum Tage der Konkurseröffnungen errechneten Zinsen in zweifacher Ausfertigung bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 132, 134 und 137 KO: Freitag, den 10. Juli 1959, 10.30 Uhr, und Prüfungstermin: Freitag, den 31. Juli 1959, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht in Offenbach (Main), Kaiserstr. 16, I. Stock, Zimmer 37. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 6. Juli 1959.

Offenbach (Main), 15. 6. 1959

Amtsgericht, Abt. 7

1935

62 N 51/58: In dem Nachlaß — Konkurs des am 13. August 1958 verstorbenen Wein-kommissionärs Ferdinand Goedel, wohnhaft gewesen in Wiesbaden, Oranienstraße 56, ist am 20. August 1959, 8.30 Uhr, Zimmer 247, Schlußtermin anberaumt.

Wiesbaden, 18. 6. 1959

Amtsgericht

1936

Beschluss

62 VN 9/57: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Weinhändlers Jakob Riedel in Wiesbaden-Biebrich, Höchster Straße 4, Kellerei Wiesbaden, Adelheidstraße 16/18, wird aufgehoben, da der Vergleich erfüllt ist.

Wiesbaden, 10. 6. 1959

Amtsgericht, Abt. 62

1937

Beschluss

N 3/57: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 15. 2. 1957 verstorbenen, zuletzt in Weilburg wohnhaft gewesenen Kaufmanns Ernst Schäfer wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Weilburg, 12. 6. 1959

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bleiben auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1938

2 K 8/58: Das im Erbbaugrundbuch von Arolsen Band 22, Blatt 632 eingetragene Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Arolsen Band II Blatt 42 unter Nr. 960 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück

Gemarkung Arolsen, Flur 7, Flurstück 19 I Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 67, 8,98 Ar, in Abt. II unter Nr. 144 für die Dauer von 75 Jahren seit dem 1. Oktober 1958. Als Eigentümerin des belasteten Grundstücks ist die politische Stadtgemeinde Arolsen eingetragen.

Unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 23. 9. 1958 bei der Anlegung des Blattes hier vermerkt am 27. April 1949 und berichtet am 26. Juni 1958, soll am 4. September 1959, 15 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 16. Juni 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Karl Rüsseler in Arolsen.

Der Wert des Erbbaurechts wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 74 682,— DM. Gegen diese Festsetzung können die am Verfahren Beteiligten binnen 2 Wochen nach Zustellung der Bekanntmachung die sofortige Beschwerde erheben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Arolsen, 11. 6. 1959

Amtsgericht

1939

84 K 110/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 14 Band 18, Blatt 619 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 160, Flurstück 4/2, Hof- und Gebäudefläche, Friedberger Anlage 9a, Größe: 3,02 Ar, am 5. August 1959, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. September 1957: Kaufmann Otto Oehlhoff,

Frankfurt (Main). Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 22 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 19. 6. 1959

Amtsgericht, Abt. 84

1940

4 K 9/59: Die ideale Hälfte des im Grundbuch von Seeheim Band 48 Blatt 2056 eingetragenen Grundstücks,

Nr. 1 Gemarkung Seeheim Flur 1 Flurstück 95, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Straße 25, 2,38 Ar, soll am 12. August 1959, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer der zu versteigernden Eigentums Hälfte am 10. April 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks) Witwe Emilie Pabst, geb. Plöber, Seeheim heim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 18. 6. 1959

Amtsgericht

1941

84 K 39/59: Die im Grundbuch von Ffm.-Höchst Bezirk Langenhain Band 45 Blatt 1141 auf den Namen des Kraftwagenverkehrsunternehmers Wilhelm Nerlich in Diedenbergen, jetzt in Langenhain eingetragenen ideellen Hälften der Grundstücke,

lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Langenhain, Flur 12 Flurstück 56, Hof- und Gebäudefläche Hauptstr. 16 = 5,21 Ar und Flur 34, Flurst. 3, Garten (Obst.) An der Hofheimer Straße = 4,55 Ar,

sollen am 18. August 1959, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Ffm.-Höchst, Zuckerschwerdstr. 58, Zim. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 15. 4. 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftwagenverkehrsunternehmer Wilhelm Nerlich in Diedenbergen, jetzt in Langenhain, und dessen Ehefrau Karoline Nerlich, geb. Finow, daselbst, je zur ideellen Hälfte. Der Wert der ideellen Grundstückshälften wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: zu lfd. Nr. 1 auf 17 000,— DM, zu lfd. Nr. 2 auf 1750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 12. 6. 1959

Amtsgericht, Abt. 84

1942

Beschluß

K 16/58: Die im Grundbuch von Gießen-Klein-Linden, Band 21,, Blatt 1150 und Allendorf/Lahn, Band 14, Blatt 520, eingetragenen Grundstücke,

Gießen-Klein-Linden

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 90, Grünland die Weiherwiese, 16,38 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 251, Ackerland am grünen Weg, 23,62 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 327, Gartenland im Ort, 5,82 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 328, Gartenland daselbst, 0,70 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 329, Geb.-B. 430, Hof- und Gebäudefläche Wetzlarer Straße 31, 4,80 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 4, Flurstück 117, Grünland in den Lahnwegsgärten, 2,40 Ar,

Allendorf (Lahn)

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 121, Lieg.-B. 672, Grünland in den Betten am breiten Graben, 10,34 Ar

sollen am 18. August 1959, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, Zimmer 101, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Juni 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Schmiedemeister Wilhelm Schaum jr. in Gießen-Klein-Linden, b) dessen Ehefrau Ernestine Schaum, geb. Volk, daselbst in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Gießen-Klein-Linden, Fl. 4 Nr. 90 auf 1000,— DM (eintausend), Fl. 5 Nr. 251, auf 1200,— DM (eintausendzweihundert), Fl. 4 Nr. 327 auf 1500,— DM (eintausendfünfhundert), Fl. 4 Nr. 328 auf 200,— DM (zweihundert) Fl. 4 Nr. 329 auf 26 500,— DM (sechszwanzigtausendfünfhundert), Fl. 4, Nr. 117 auf 150,— DM (einhundertfünfzig) für Allendorf (Lahn), Fl. 3 Nr. 121 auf 700,— DM (siebenhundert).

Es wird darauf hingewiesen, daß für ein Gebot im Gesamtausgebot und für ein Gebot auf das Hausgrundstück im Einzelausgebot die Bietgenehmigung gem. Kontrollratsgesetz Nr. 45 erforderlich ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 12. 6. 1959

Amtsgericht

1943

K 32/58: Das im Grundbuch von Hailer Band 42 Blatt 783, lfd. Nr. 7 Gemarkung Hailer, Flur 15, Flurstück 11/71, Lieg.-B. 1086, Geb.-B. 443, Hof- und Gebäudefläche An der Allee, Größe 61,77 Ar, soll am 17. Juli 1959, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 11. 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Carl-Otto Diercks in Hailer. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 216 960,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 11. 6. 1959

Amtsgericht

1944

K 13/58: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Höchst i. Odw. Band 22 Blatt 1125 eingetragene, in der Gemarkung Höchst i. Odw., gelegene Grundstück:

Flur 23, Flurstück 242/2, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 11, 7,35 Ar, am Freitag, dem 11. September 1959, 15 Uhr, im Gerichtsgebäude Höchst i. Odw., Schulstraße 2 — Sitzungssaal — versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. März 1959 eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Luise Stockert, geb. Berle, in Höchst i. Odw. zu $\frac{1}{4}$, b) Erna Stremmel, geb. Berle, in Höchst i. Odw. zu $\frac{1}{4}$, c) Odenwälder Volksbank e.G.m.b.H., Höchst i. Odw., zu $\frac{1}{2}$ eingetragen. Der

Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 41 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Höchst (Odw.), 4. 6. 1959

Amtsgericht

1945

Beschluß

2 K 11/58: Die im Grundbuch von Hochheim, Bezirk Hochheim (Main), Band 29, Blatt 1129 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 6, Gem. Hochheim, Flur 42, Flurstück 57/1, Lieg.-B. 1540, Geb.-B. 768, Hof- und Gebäudefläche, Weiherstr. 32, 1,57 Ar,

lfd. Nr. 8, Gem. Hochheim, Flur 42, Flurst. 57/4, Lieg.-B. 1540, Geb.-B. 768, desgl. daselbst, 0,05 Ar, sollen am 29. August 1959, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim (Main), Kirchstr. 21, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. Februar 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Theodore Übelacker, geb. Luckenbach, in Hochheim (Main). Bietinteressenten werden darauf hingewiesen, daß auf Verlangen $\frac{1}{10}$ des jeweiligen Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Hochheim (Main), 19. 6. 1959

Amtsgericht

1946

51 K 42/59: Am 12. August 1959, 12 Uhr, sollen beim Amtsgericht Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft die im Grundbuch von Wahlershausen Band 21 Blatt 505 eingetragenen Grundstücke,

Gemarkung Wahlershausen, lfd. Nr. 1, Flur 26, Flurstück 164/35, Lieg.-B. 370, Geb.-B. 306, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Naumann-Straße 9, Größe 5,94 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 26, Flurstück 393/34, Lieg.-B. 370, Hofraum, Friedrich-Naumann-Straße, Größe 3,42 Ar, lfd. Nr. 3, Flur 26, Flurstück 558/35, Lieg.-B. 370, Hofraum, Friedrich-Naumann-Straße, Größe 0,09 Ar, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Mai 1959, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 1. Betriebsleiter Heinrich Engelbach in Kassel — zur Hälfte — 2. a) Betriebsleiter Heinrich Engelbach in Kassel, b) Angestellter Heinrich Engelbach in Halver, c) Amtsgerichtsrat Dr. Hans Engelbach in Kassel — zur Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 12. 6. 1959

Amtsgericht

1947

51 K 25/58: Am 19. August 1959, 9 Uhr, sollen beim Amtsgericht Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung

1. das im Grundbuch von Helsa Band 24 Blatt 1073 A eingetragene Grundstück lfd. Nr. 6: Gemarkung Helsa, Flur 8,

Flurstück 259/124, Lieg.-B. 268, Geb.-B. 102 a-c, Hof- und Gebäudefläche, Alte Berliner Straße 105, Größe: 2,21 Ar;

2. die $\frac{3}{4}$ Anteile der im Grundbuch von Helsa Band 27 Blatt 1200 eingetragenen Grundstücke a) lfd. Nr. 3: Gemarkung Helsa, Flur 8, Flurstück 123, Lieg.-B. 455, Hof- und Gebäudefläche, Alte Berliner Straße, zu 105 und 106, Größe: 2,45 Ar, und Garten, daselbst, Größe: 2,28 Ar; b) lfd. Nr. 4: Gemarkung Helsa, Flur 8, Flurstück 125, Lieg.-B. 455, Hof- und Gebäudefläche, Alte Berliner Straße zu 105 und 106, Größe: 3,85 Ar, und Garten daselbst, Größe: 2,88 Ar;

3. die Hälfte des im Grundbuch von Helsa Band XX Blatt 917 eingetragenen Grundstücks, lfd. Nr. 2: Gemarkung Helsa, Flur 8, Flurstück 258/122, Lieg.-B. 267, Geb.-B. 103, Hof- und Gebäudefläche, Alte Berliner Straße 106, Größe: 1,86 Ar, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer des zu versteigernden Grundstücks bzw. Grundstücksanteile am 31. März 1958, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Schreiner Konrad Ludwig Raabe in Helsa.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 10. 6. 1959

Amtsgericht

1948

51 K 9/59: Am 26. August 1959, 8.30 Uhr, sollen beim Amtsgericht Eugen-Richter-Straße 4, Zim. 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Wahlershausen Band 43 Blatt 1162 eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Wahlershausen,

lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 65/2, Lieg.-B. 958, Geb.-B. 1014, Hof- und Gebäudefläche, Steinhöfer Straße 2, Größe 7,56 Ar, lfd. Nr. 2: Flur 15, Flurstück 111/2, Lieg.-B. 958, Hofraum, Kurhausstraße, Größe: 10,94 Ar, lfd. Nr. 3: Flur 15, Flurstück 112/2, Lieg.-B. 958, Hofraum, Kurhausstraße, Größe 11,54 Ar, lfd. Nr. 4: Flur 15, Flurstück 148/2, Lieg.-B. 958, Weg, Kurhausstraße, Größe 0,25 Ar, lfd. Nr. 5: Flur 15, Flurstück 149/2, Lieg.-B. 958, Weg, Kurhausstraße, Größe 0,56 Ar, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer dieser Grundstücke am 29. Januar 1959, dem Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Direktor Ulrich Korpian in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 12. 6. 1959

Amtsgericht

1949

51 K 10/59: Am 26. August 1959, 10 Uhr, sollen beim Amtsgericht Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Wahlershausen Band 55 Blatt 1672 eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Wahlershausen,

lfd. Nr. 1: Flur 15, Flurstück 146/2, Lieg.-B. 1470, Hofraum, Steinhöfer Straße, Flurstück 147/2, Hofraum, Steinhöfer Str., Größe 29,71 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 15, Flurstück 295/2, Lieg.-B. 1470, Geb.-B. 1016, Hof- und Gebäudefläche, Steinhöfer Str. 4, Größe 1,48 Ar, lfd. Nr. 3: Flur 15, Flurstück 299/2,

Lieg.-B. 1470, Hofraum, Steinhöfer Straße, Größe 3,13 Ar, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer dieser Grundstücke am 29. Januar 1959, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Direktor Ulrich Korpian in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 15. 6. 1959

Amtsgericht

1950

5 K 16/58: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Stausebach bzw. Kirchhain belegenden, im Grundbuch von Stausebach, Band 6, Blatt 196 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, den 19. August 1959, 10 Uhr an der Gerichtsstelle, Zimmer 6, versteigert werden:

lfd. Nr. 21, Fl. 11, Flst. 40, Hof- und Gebäudefläche im Dorf, Haus Nr. 25, 4,60 Ar, Wert 4460,— DM,

lfd. Nr. 22, Fl. 4, Flst. 47, Gartenland, die Borngärten, 16,09 Ar, 724,— DM,

lfd. Nr. 23, Fl. 4, Flst. 40, Ackerland, die Bornäcker, 32,35 Ar, 1617,— DM,

lfd. Nr. 24, Fl. 4, Flst. 82, Ackerland, auf dem Trieschen, 29,72 Ar, 1230,— DM

lfd. Nr. 25, Fl. 10, Flst. 51, Ackerland die Haab, 21,65 Ar, 324,— DM,

lfd. Nr. 26, Fl. 10, Flst. 51, Ackerland die Haab, 23,30 Ar, 350,— DM,

lfd. Nr. 27, Fl. 1, Flst. 10, Grünland, hinter den Bayern, 32,26 Ar, 1370,— DM.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 12. Mai 1958 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Anstreicher und Landwirt August Stey in Stausebach, Haus Nr. 25, eingetragen.

Der Wert (Verkehrswert) der Grundstücke ist gemäß rechtskräftigem Beschluß vom 24. Oktober 1958 wie oben vermerkt festgesetzt worden. Die landwirtschaftsrechtliche Genehmigung zur Abgabe von Geboten ist vom Bietenden bei der Abgabe von Geboten vorzulegen bei Vermeidung der Zurückweisung der Gebote.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain (Bz. Kassel), 23. 5. 1959

Amtsgericht

1951

5 K 3/59: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Neustadt belegenen, im Grundbuch von Neustadt, Band 66, Blatt 1720 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, den 26. August 1959, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer 6, versteigert werden:

lfd. Nr. 10, Flur 16, Flurst. 77, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Str. 31, 23,72 Ar, (Wert 133 200,— DM),

lfd. Nr. 11, Flur 16, Flst. 78, Gartenland, daselbst, 7,24 Ar (1400,— DM),

lfd. Nr. 14, Flur 10, Flst. 44, Ackerland, Am Windstück, 40,95 Ar (2000,— DM),

lfd. Nr. 16, Flur 16, Flst. 75/1, Hofraum, Marburger Str. 31, 5,54 Ar (7260,— DM),

lfd. Nr. 19, Flur 16, Flst. 74/3, Gartenland, 8,09 Ar (800,— DM).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 30. Januar 1959 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals

die Witwe Elise Mann, geb. Johner, in Neustadt eingetragen. Die landwirtschaftsrechtliche Genehmigung (nur für Grundstück Nr. 14) zur Abgabe von Geboten ist vom Bietenden bei der Abgabe von Geboten vorzulegen bei Vermeidung der Zurückweisung der Gebote.

Der Wert (Verkehrswert) der Grundstücke ist gem. Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 27. Mai 1959 wie oben vermerkt festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain (Bez. Kassel), 27. 5. 1959

Amtsgericht

1952**Beschluß**

7 K 16/59: Die im Grundbuch von Lampertheim Bezirk Viernheim Band 21 Blatt 1496, Band 27 Blatt 1868, Band 24 Blatt 2009 eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Viernheim

Band 21 Blatt 1496, lfd. Nr. 1, Flur 18, Flurst. 111, Ackerland, die Wormser Hecke, 71,49 Ar,

Band 27 Blatt 1868 lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurst. 526/1, Hof- und Gebäudefläche, Weinheimer Str. 60, 3,79 Ar, lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurst. 526/2, Hofraum zu Weinheimer Str. 60, 4,64 Ar, lfd. Nr. 4, Flur 9, Flurst. 497, Ackerland, Obstbaumstück auf dem Rod, 5,49 Ar,

Band 24 Blatt 2009 lfd. Nr. 5, Flur 9, Flurst. 496, Ackerland auf dem Rod, 11,02 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 26. August 1959, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Lampertheim, Zimmer 17, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Mai 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Georg Helbig, Kaufmann, b) Ludwig Helbig, Bäckermeister, c) Franz Helbig, Lagerist, d) Helene Helbig als Gesamtgut der Erbengemeinschaft vor der Auseinandersetzung in Viernheim

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden. Zur Abgabe eines rechtswirksamen Gebots bezgl. der landwirtschaftlichen genutzten Grundstücke ist die von dem Amtsgericht Lampertheim, Landwirtschaftsgericht, zu erteilende Bietgenehmigung erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 18. 6. 1959

Amtsgericht

1953

5 K 20/58: Die im Grundbuch von Egelsbach Band 40 Blatt 2631 eingetragenen Grundstücke (in Klammern: Werte nach § 74a ZVG) Gemarkung Egelsbach,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 295, Lieg.-Buch 2377, Ackerland auf die Nonnenwiese (Wert: 980,— DM), 16,38 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 620, Lieg.-Buch 2377, Ackerland aufs Büchen (Wert: 370,— DM), 12,29 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 169, Lieg.-Buch 2377, Ackerland im Kammereck (Wert: 310,— DM), 14,01 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 417, Lieg.-Buch 2377, Ackerland hinterm Kirchhof (Wert: 260,— DM), 12,87 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 402, Lieg.-Buch 2377, Ackerland daselbst (Wert: 170,— DM), 8,52 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 3, Flurstück 403, Lieg.-Buch 2377, Ackerland daselbst (Wert: 170,— DM), 8,52 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 3, Flurstück 404, Lieg.-Buch 2377, Ackerland daselbst (Wert: 170,— DM), 8,45 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 5, Flurstück 80, Lieg.-Buch 2377, Ackerland Grünland im Kammerack (Wert: 350,— DM), 14,00 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 5, Flurstück 478, Lieg.-Buch 2377, Ackerland auf das Bruch (Wert: 220,— DM), 11,04 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 3, Flurstück 410, Lieg.-Buch 2377, Ackerland hinterm Kirchhof (Wert: 80,— DM), 3,95 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 3, Flurstück 407, Lieg.-Buch 2377, Ackerland daselbst (Wert: 180,— DM), 9,05 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 3, Flurstück 409, Lieg.-Buch 2377, Ackerland daselbst (Wert: 240,— DM), 11,87 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 3, Flurstück 408, Lieg.-Buch 2377, Ackerland daselbst (Wert: 180,— DM), 9,04 Ar,

sollen am 24. August 1959, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 4. November 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fritz Bönisch, Handelsvertreter in Egelsbach.

Die Grundstückswerte gem. § 74a ZVG sind durch Beschluß des Amtsgerichts Langen vom 7. Januar 1959 auf die bei den Grundstücken angegebenen Werte festgesetzt. Die Werte geben ausschließlich den Bodenwert der einzelnen Grundstücke an. Baracke und Hühnerhäuser sind als bewegliche Bestandteile nicht mit einbezogen. Soweit durch das Bauerngericht bei dem Amtsgericht Langen nicht schon Genehmigung zur Abgabe von Geboten in der Zwangsversteigerung erteilt worden sind, müssen diese rechtzeitig, nicht im Termin, beantragt werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 19. 6. 1959

Amtsgericht

1954

5 K 22/58: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Dreieichenhain Band 18 Blatt 1399 eingetragenen Grundstückes

Nr. 2 Gemarkung Dreieichenhain Flur 5, Flurstück 97/1, Lieg.-B. 1286, Geb.-B. 1951, Hof- und Gebäudefläche Kreuzwiesenstraße 11, 10,19 Ar, soll am 2. September 1959, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

1959

Der Jahresabschluß der Städtischen Sparkasse Offenbach a. M. für das Jahr 1958

liegt in den Geschäftsräumen der Städt. Sparkasse Offenbach am Main, Bieberer Str. 39, am Wertpapierschalter während der Kassenstunden zu jedermanns Einsicht auf.

Offenbach (Main), 18. 6. 1959

Städtische Sparkasse Offenbach a. M.
Der Vorstand

Eingetragener Eigentümer am 29. Dezember 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): bezüglich der ideellen Grundstückshälfte Wilhelm Grohmann, Schneider, in Dreieichenhain. Der Wert des Grundstücksanteils wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4388,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 19. 6. 1959

Amtsgericht

1955

7 K 26/59: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach a. M. Band 107, Blatt 2955; lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach a. M., Flur 6, Nr. 430 LB. 1729, Hof- und Gebäudefläche Tulpenhofstraße 33, 10,96 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (24. 4. 1959) auf den Namen der Ehefrau Olga Metzler, geb. Hugelschaffner eingetragene Grundstück am Freitag, den 28. August 1959, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Offenbach a. M., Kaiserstr. 16, I. Stock, Zimmer 37, versteigert werden.

Der Wert des Grundstückes wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 185 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 11. 6. 1959

Amtsgericht, Abt. 7

1956

7 K 15/59: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Offenbach a. M. Band 156 Blatt 4400 lfd. Nr. 1 Gemarkung Offenbach a. M. Flur 6 Nr. 188/3 LB. 3114 Hof- und Gebäudefläche Wasserhofstraße 3 — Ludwigstr. 106, 10,67 Ar; lfd. Nr. 2 Gemarkung Offenbach a. M. Flur 6 Nr. 189/2 LB. 3114 Hof- und Gebäudefläche Wasserhofstr. 1 = 5,07 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (12. März 1959) auf den Namen des Kaufmanns Otto Metzler in Offenbach a. M. eingetragenen Grundstücke am Freitag, den 28. August 1959, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Offenbach a. M., Kaiserstr. 16, I. Stock, Zimmer 37, versteigert werden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf zusammen 587 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 11. 6. 1959

Amtsgericht, Abt. 7

1957

Beschluß

K 12/58: Die im Grundbuch von Bernbach, Bezirk Bernbach Band VI Blatt 154 eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Bernbach,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurst. 28/339, Hof- und Gebäudefläche, 4,96 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 29/340, Hof- und Gebäudefläche Ortsstraße 47, 1,57 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 8, Flurstück 716/1, Acker, Herrnacker, 11,97 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurst. 32/347, Grünland, Linsenstücker, 22,30 Ar,

sollen am 24. August 1959, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstr. 25, Zimmer 24, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 24. Juli 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bergmann Ewald Schneider in Bernbach.

Zur Abgabe von Geboten ist eine Bietgenehmigung erforderlich, die bei dem Landwirtschaftsamt in Weilburg rechtzeitig zu beantragen ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Weilburg, 15. 6. 1959

Amtsgericht

1958

Beschluß

K 2/59: Die im Grundbuch von Salmünster Band VI Blatt 294 eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Salmünster,

lfd. Nr. 4, Flur N, Flurstück 554/19, Lieg.-B. 1367, Weg, Bad Sodener Straße, 0,01 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur N, Flurstück 631/19, Geb.-B. 415, Hof- und Gebäudefläche, Bad Sodener Straße 21, 9,07 Ar, sollen am 8. September 1959, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Amthof Nr. 6, Zimmer 6, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. März 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Ehefrau des Kaufmanns August Betz, Babette, geb. Deigmöller, b) Ehefrau des Sattlers Ernst Ruppel, Berta, geb. Deigmöller, beide in Salmünster, je zur gedachten Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5 DM und 34 735 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Salmünster, 9. 6. 1959

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

1960

Aufgebot: Frau Ida Bröckelmann hat für die Erbgemeinschaft Bröckelmann die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 3509, lautend auf Frau Bröckelmann, Kammerrat, in Laubach, beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches, sein Recht bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls muß das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt werden.

Laubach, 8. 6. 1959

BEZIRKSSPARKASSE LAUBACH
Der Vorstand

AKTIVA

	DM	DM
1. Kassenbestand		5 360 724,22
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		27 890 361,12*)
3. Postscheckguthaben		1 543 807,07
4. Guthaben bei Kreditinstituten (Nostroguthaben)		
a) täglich fällig	4 529 724,07	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als 3 Monaten	17 000 000,—	
c) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr	97 300 000,—	118 829 724,07
darunter: bei der eigenen Girozentrale	DM 97 866 158,60	
5. Fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine		550 134,98
6. Schecks		158 950,72
7. Wechsel		12 503 933,06
darunter: a) bundesbankfähige Wechsel	DM 11 231 418,28	
b) eigene Ziehungen	DM —,—	
8. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder		23 473 861,12
9. Wertpapiere		
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder	9 000 401,81	
b) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen der Gemeinden und Gemeindeverbände	124 800,—	
c) sonstige verzinsliche Wertpapiere	48 427 394,55	57 555 105,36
d) sonstige Wertpapiere	2 509,—	
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	DM 57 123 189,36	
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand		69 286 561,15*)
nach Absetzung einer noch unbestätigten Berichtigung		
der Umstellungsrechnung von	DM 36 332,83	
nach Erhöhung einer noch nicht bestätigten Ausgleichsforderung UEG von	DM 8 003,50	
10a. Deckungsforderungen		
aa) Deckungsforderungen nach § 11 WAG	—,—	
bb) Deckungsforderungen nach § 19 ASpG	19 358 527,—	19 358 527,—
darunter: aufgelaufene Zinsen	DM 2 890,48	
11. Debitoren		
a) Kreditinstitute	400 182,66	
b) sonstige	43 600 887,85*)	44 001 080,51*)
12. Langfristige Ausleihungen		
a) gegen Grundpfandrechte	89 000 362,05*)	
b) gegen Kommunaldeckung	77 422 079,14	
c) sonstige	32 447 716,75	198 870 157,94*)
13. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		18 038 370,54
14. Beteiligungen		1 466 400,—
darunter: bei der eigenen Girozentrale und beim zuständigen		
Sparkassen- und Giroverband	DM 1 266 400,—	
15. Grundstücke und Gebäude		
a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende	4 779 501,—	
b) sonstige	788 174,—	5 567 675,—
16. Betriebs- und Geschäftsausstattung		1 453 488,—
17. Sonstige Aktiva		360 161,30
18. Rechnungsabgrenzungsposten		4 014 898,64
19. Reinverlust		
Gewinn/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr	—,—	
Gewinn/Verlust 19	—,—	
Summe der Aktiva		610 286 121,80

20. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 13a, 14, 15 sind enthalten:		
a) Forderungen an den Gewährverband		538 221,—
b) Forderungen an Mitglieder des Vorstandes (Verwaltungsrates) und an andere im § 14 Abs. 1 und 3 KWG genannte Personen sowie an Unternehmen, bei denen ein Geschäftsleiter oder ein Mitglied des Verwaltungsträgers der Sparkasse Inhaber oder persönlich haftender Gesellschafter ist		998 741,14
*) Die Positionen enthalten Änderungen auf Grund einer noch unbestätigten Berichtigung der Umstellungsrechnung, die im Geschäftsbericht erläutert sind.		

AUFWAND

Gewinn und Verlustrechnung

	DM	DM
1. Zinsen und Kreditprovisionen		
a) Spareinlagenzinsen	12 204 022,55	
b) Zinsen für Giroeinlagen und Depositen	2 434 281,92	
c) Zinsen und Provisionen für aufgenommene Gelder	910 839,67	15 553 841,41
d) sonstige Zinsen	4 697,27	
2. Sonstige Provisionen und Gebühren		349 094,46
3. Verwaltungskosten		
a) persönliche		
1. Gehälter und Löhne	DM 8 082 148,69	
2. Soziale Abgaben	DM 562 119,35	
3. Pensions- und Versorgungszahlungen	DM 1 164 213,64	
b) sächliche	9 808 481,68	11 776 482,43
4. Steuern	1 968 000,77	931 024,80
5. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf		
a) Gebäude, Grundstücke und Betriebsausstattung	648 944,70	
b) Hypotheken	—,—	
c) sonstige Forderungen	75 204,29	725 722,49
d) Wertpapiere, Devisen und Sorten	1 573,50	
6. Sonstige Aufwendungen		653 656,88
davon DM 341 942,76 Grundstücksaufwendungen (einschl. Grundstückssteuern)		
7. Zuführung zur Pensionsrückstellung		1 992 061,—
8. Reingewinn 1958	4 200 758,59	
Gewinn/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr	—,—	
Gewinn	—,—	4 200 758,59
Summe		36 182 872,08

31. Dezember 1958

PASSIVA

	DM	DM
1. Einlagen		
a) Spareinlagen		
aa) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	DM 292 409 630,03*	
bb) mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist	DM 102 122 864,92	394 532 494,95
b) Sichteinlagen von		
aa) Kreditinstituten	DM 4 106 773,13	
bb) sonstigen Einlegern	DM 114 439 703,29*	118 546 476,42
c) Befristete Einlagen von		
aa) Kreditinstituten	DM 250 000,—	
bb) sonstigen Einlegern	DM 43 147 219,64*	43 397 219,64
darunter: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr	DM 30 207 788,90	556 476 191,01*
2. Aufgenommene Gelder (Nostroverpflichtungen)		16 479,—
darunter:		
a) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr	DM 15 579,—	
b) bei der eigenen Girozentrale	DM —,—	
3. Eigene Akzepte und Solawechsel		
abzüglich eigener Bestand	—,—	—,—
3a. Anweisungen im Umlauf		—,—
4. Aufgenommene langfristige Darlehen		
a) gegen Grundpfandrechte	—,—	
b) sonstige	—,—	
	4 337 172,37	4 337 172,37
5. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		18 038 570,54
6. Rücklagen nach § 11 KWG		
a) Sicherheitsrücklage		
nach Absetzung / Erhöhung einer noch unbestätigten		
Berichtigung der Umstellungsrechnung von	DM —,—	
b) sonstige	—,—	
	6 760 820,88	6 760 820,88
7. Sonstige Rücklagen		—,—
8. Rückstellungen		18 871 599,72
9. Sammel-Wertberichtigungen		650 000,—
10. Sonstige Passiva		372 523,62
11. Rechnungsabgrenzungsposten		
a) aus Teilzahlungsfinanzierungsgeschäften	—,—	
b) sonstige	—,—	
	562 006,07	562 006,07
12. Reingewinn		
Gewinn/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr	—,—	
Gewinn 1958	4 200 758,59	4 200 758,59
	Summe der Passiva	610 286 121,80
13. Eigene Ziehungen im Umlauf		—,—
a) darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM	—,—	
14. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen		3 192 679,42
15. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln und Auslandsschecks		450 751,10
15a. Dem Kreditnehmer nicht abgerechnete, weitergegebene Wechsel (außer eigenen Ziehungen)		—,—
für das Jahr 1958		ERTRAG
	DM	DM
1. Zinsen und Kreditprovisionen		30 470 899,74
2. Sonstige Provisionen und Gebühren		2 667 623,45
3. Erträge aus Beteiligungen		76 385,60
4. Kursgewinne		870 106,34
5. Rückgriff auf die Rücklagen		
a) auf die Sicherheitsrücklage	—,—	
b) auf sonstige	—,—	
6. Sonstige Erträge		2 097 656,95
davon DM 285 000,06 Grundstückserträge		
7. Zuwendungen		—,—
8. Reinverlust 19		—,—
Gewinn/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr	—,—	
Verlust	—,—	
	Summe	36 182 672,08

Wiesbaden, den 2. April 1959

DIREKTION DER NASSAUISCHEN SPARKASSE
Breitkopf Thiel Dr. Castelli Dr. Klee

Nach pflichtmäßiger Prüfung auf Grund der Schriften, Bücher und sonstigen Unterlagen des Betriebes sowie der erteilten Aufklärungen und Nachweise wird festgestellt, daß die Buchführung und der Jahresabschluß sowie der Jahresbericht den gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen Bestimmungen entsprechen, und daß im übrigen auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes wesentliche Beanstandungen nicht ergeben haben.

Frankfurt am Main, den 27. April 1959

Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Prof. Dr. Birck, Wirtschaftsprüfer ppa. Hauptmann, Wirtschaftsprüfer

1961 Öffentliche Ausschreibungen

FULDA. Im Zuge der Bundesstraße Nr. 27 zwischen Marbach und Hünfeld, km 96,100—96,760 sollen Frost- und Manöverschäden beseitigt werden. Es handelt sich dabei um folgende Arbeiten:

4600 qm Streamakadam-Unterschicht und Asphaltbetondeckung mit erforderlicher Profilverbesserung (Hocheinbau) und Nebenanlagen.

Die Ausschreibungsunterlagen erhalten nur solche Bewerber, die bereits bei Anforderung der Unterlagen nachweisen, daß sie gleichwertige Arbeiten mit Erfolg ausgeführt haben. Bewerber, welche die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14, Telefon 4865, spätestens bis zum 6. 7. 1959 mitzuteilen. Hierbei ist anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt werden oder durch die Post zugesandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 8,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen sind vorzunehmen bei der Staatskasse Fulda, Postcheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6749. Für Selbstabholer werden die Unterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung und einer Vollmacht ab sofort in der Zeit von 8—12 Uhr täglich im Hess. Straßenbauamt Fulda abgegeben. Der Eröffnungstermin findet am Freitag, dem 10. Juli 1959, 11 Uhr, statt.

Hessisches Straßenbauamt Fulda

1962

DILLENBURG. Für die Herstellung einer Verstärkungsdecke im Zuge der Bundesstraße 62 zwischen Eckelshausen und Buchenau (Krs. Biedenkopf), von km 3,600 bis km 5,270 sollen u. a. folgende Arbeiten öffentlich vergeben werden:

etwa 540 t Schotter,
etwa 220 t Sand,
etwa 180 t Mischgut liefern und einbauen,
etwa 10 000 qm zweischichtige Mischakadamdecke mit Teppichbelag herstellen und
etwa 3 350 m Randstreifen regulieren.

Die Verdingungsunterlagen erhalten nur solche Bewerber, die bereits bei der Anforderung der Unterlagen durch Referenzen nachweisen, daß sie gleichwertige oder größere Arbeiten mit Erfolg ausgeführt haben. Bewerber, welche die Verdingungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hess. Straßenbauamt in Dillenburg, Friedrichstr. 2, Telefon 593 und 887, spätestens bis zum 8. Juli 1959 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Dieser Betrag ist an die Staatskasse in Dillenburg, Wilhelmstr. 5, Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr. 6820, zu überweisen oder dort einzuzahlen. Selbstabholer haben Gelegenheit, die bestellten Unterlagen ab 30. Juni 1959 in der Zeit von 8—17 Uhr gegen Vorlage der Einzahlungsquittung und einer Vollmacht im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Zimmer 7, abzuholen.

Die Angebote sind zum Eröffnungstermin am 17. Juli 1959, 10 Uhr, im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Deckenverstärkung im Zuge der B 62 zwischen Eckelshausen und Buchenau (Kreis Biedenkopf)“ versehen, dem Hess. Straßenbauamt Dillenburg einzureichen.

Der Vorstand des Hess. Straßenbauamtes

1963

SCHOTTEN. Die Arbeiten für den Ausbau der Bundesstr. 275, Ortsdurchfahrt Lauterbach, sollen im öffentlichen Wettbewerb vergeben werden. Zur Ausführung gelangen neben anderen Arbeiten und Lieferungen:

rd. 3 500 cbm Erdarbeiten,
rd. 11 000 qm Fahrbahndecke,
rd. 10 000 t Schotterunterbau.

Firmen, welche die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies bis zum 3. 7. 1959 dem Hess. Straßenbauamt in Schotten mitzuteilen. Die Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 9,— DM sind an die Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Nr. 393 12 Frankfurt/M., unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen. Angebotsvordrucke können ab sofort beim unterzeichneten Bauamt bezogen werden. Die Quittung über die eingezahlte Gebühr ist bei Bestellung beizufügen. Submissionstermin: 9. 7. 1959, 11 Uhr.

Schotten, 22. 6. 1959

Hess. Straßenbauamt

1964

BAD HERSFELD. Folgende Arbeiten an der Bundesstraße Nr. 254 sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden:

950 qm Beseitigung von Frostschäden im Tiefenbau.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt Bad Hersfeld, Dudenstr. 17a, bis zum 30. Juni 1959 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 3,— DM für zwei Ausfertigungen sind beizufügen. (Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/M. 67 53.) Eröffnungstermin: 10. Juli 1959, 11 Uhr.

Hessisches Straßenbauamt Bad Hersfeld

1965

HANAU (Main). Im Bauamtsbezirk Hanau (Main) soll ein Radweg entlang der Landstr. I. Ordn. Nr. 3201, sowie zwei Teilstrecken an Landstr. I. Ordnung ausgebaut und die Arbeiten öffentlich vergeben werden. Die einzelnen Abschnitte sind:

1. Landstraße I. Ordnung Nr. 3201 Neubau eines Radweges zwischen Niederrodenbach und NeuenhaBlau von km 5,800 bis km 8,416;
2. Landstraße I. Ordnung Nr. 3195 in der Ortslage Bruchköbel von km 0,000 bis 0,800;
3. Landstraße I. Ordnung Nr. 3268 in der Ortslage Bruchköbel von km 0,800 bis 1,100.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

Maßnahme Nr.	1	2	3
Erdarbeiten	cbm 3 750	2 500	—
Frostschutzschicht	cbm 900	1 000	—
Schotterunterbau	qm 5 300	3 500	—
Asphaltfeinbetondecke	qm 5 250	3 500	2 300
Pflasterabstumpfung	qm —	2 100	—
Betonhochbordsteine	lfm 5 250	—	—

Verschiedenes Verschiedenes Verschiedenes

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und auf Anforderung Referenzen über die Ausführung solcher Arbeiten erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt, Hanau am Main, Hainstr. 32, mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.

Die Quittungen über die Einzahlung der Selbstkostenbeträge von 7,— DM für die Maßnahme 1, 7,— DM für die Maßnahme 2 und 5,— DM für die Maßnahme 3 sind beizufügen. Die Einzahlungen haben bei der Staatskasse Hanau am Main, Postscheckkonto Ffm. 67 52, zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes, Hanau, zu erfolgen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Montag, den 22. Juni 1959, 9 Uhr, bei vorerwählter Adresse ausgegeben. Der Eröffnungstermin ist Donnerstag, der 3. Juli 1959, für Maßnahme 1 um 10 Uhr, für Maßnahme 2 um 10,30 Uhr und für Maßnahme 3 um 11 Uhr. Die Submission findet im vorstehendem Amt statt.

Hanau (Main), 16. 6. 1959

Hessisches Straßenbauamt

1966

WIESBADEN. Die Straßenbauarbeiten für die Umgehungsstraße Oestrich—Mittelheim—Winkel, II. Bauabschnitt (B 42) sollen vergeben werden. Es sind u. a. auszuführen:

etwa 20 000 cbm Erdbewegung,
etwa 16 000 cbm Frostschutzkies,
etwa 21 000 qm Bodenvermörtelung,
etwa 18 000 qm Bitumenkiertragschicht,
etwa 8 000 qm Schotterunterbau,
etwa 22 000 qm Asphaltfeinbeton,
etwa 5 800 lfm Betonleitstreifen,
etwa 4 000 qm Kleinpflaster.

Eine Auftragserteilung kann nur an Unternehmer erfolgen, die nachweislich in den letzten Jahren Arbeiten gleicher Art und gleichen Umfangs bereits einwandfrei für die Straßenbauverwaltung ausgeführt haben und über die erforderlichen Geräte und erfahrenes Fachpersonal verfügen.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Straßenbauamt Rhein-Main, Wiesbaden, Scheffelstr. 9, bis spätestens 30. 6. 1959 mitzuteilen, und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto 68 30 Ffm., mit dem Kennwort: Umgehung Oestrich. Die Überweisung per Post erfolgt als portopflichtige Dienstsache. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am 7. 7. 1959, in der Zeit von 8 bis 13.30 Uhr, beim Straßenbauamt Rhein-Main, Wiesbaden, Scheffelstr. 9, abgegeben. Eröffnungstermin: Dienstag, den 21. 7. 1959, 10 Uhr.

Straßenbauamt Rhein-Main, Wiesbaden

1967

BAD HERSFELD. Folgende Arbeiten an L. I. O. im Bauamtsbezirk Bad Hersfeld sollen getrennt in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden:

1. Ausbau der L. I. O. Nr. 3145 Dittershausen—Kreisgrenze
1 500 qm Verbreiterung der Fahrbahn,
2 200 t Grobschotter zur Verstärkung des Unterbaues einbauen,
12 500 qm Deckschicht auf Streamakadam-Unterschicht, einschl. Nebenarbeiten herstellen.
2. Frostschädenbeseitigung auf L. I. O. Nr. 3155 und 3048
3 200 qm Beseitigung von Frostschäden im Tiefenbau.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt Bad Hersfeld, Dudenstr. 17a, bis zum 30. 6. 1959 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von je 3,— DM für zwei Ausfertigungen sind beizufügen. (Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt a. M. 67 53.) — Eröffnungstermin: 10. Juli 1959, 11 Uhr.

Hessisches Straßenbauamt Bad Hersfeld

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich samstags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur u. Wissen, GmbH., Frankfurt/M., Münchener Str. 54, Ruf 33 12 14 u. 33 11 96. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden (Ruf 2 58 61). Postfach 169 (Einsendungen: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A). Anzeigenschluß: jeden Dienstag um 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 2 vom 1. 4. 1956. Auflage: 9800. Umfang: 24 Seiten.